

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0693/2017/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2017
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines Gemeindevertreters, SPD

#### Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter, Stefan Ladiges, war am 28. März 2017 beim Bürgermeister vorstellig und hat seinen Rücktritt als Gemeindevertreter erklärt und mitgeteilt, dass er aus der SPD ausgetreten ist.

Herr Ladiges war in folgenden Ausschüssen vertreten:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Schule und Kultur
- Stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss
- Stv. Mitglied im Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten
- Stv. Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport
- Stv. Mitglied im Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau
- Stv. Mitglied im Sielverband Moorreege-Klevendeich

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Klaus Zipser ist auf der Liste der SPD der nächste Bewerber und rückt somit für Herrn Ladiges in die Gemeindevertretung Heist nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Klaus Zipser als bürgerliches stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist vertreten. Außerdem war er stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss, im Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten sowie im Ausschuss für Jugend und Sport.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Klaus Zipser ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr im Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales sowie auch kein stv. Mitglied mehr im Finanzausschuss, im Ausschuss für

Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten sowie im Ausschuss für Jugend und Sport. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Klaus Zipser, in den Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales gewählt werden sowie ein stellvertretendes Mitglied jeweils in den Finanzausschuss, in den Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten sowie in den Ausschuss für Jugend und Sport.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Klaus Zipser werden für die Ausschüsse, in denen er Mitglied war, ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Klaus Zipser sein, so dass er wieder Mitglied bzw. stv. Mitglied dieser Ausschüsse wäre.

**Fördermittel durch Dritte: ./.**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung beschließt laut Vorschlag der SPD Fraktion folgende Nachwahlen für die Nachfolge von Herr Ladiges**

Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales	<b>Erhard Ebert</b>
Stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss	<b>Klaus Zipser</b>
Stv. Mitglied im Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten	<b>Klaus Zipser</b>
Stv. Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport	<b>Jörg Schwichow</b>
Stv. Mitglied im Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau	<b>Klaus Zipser</b>
Stv. Mitglied im Sielverband Moorrege-Klevendeich	<b>Jörg Schwichow</b>
Stv. Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales (anstelle von Erhard Ebert)	<b>Christel Schwichow</b>

**Und folgende Nachwahlen für das ehemalige bürgerliche Mitglied Klaus Zipser:**

Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales	<b>Klaus Zipser</b>
stv. Mitglied im Finanzausschuss	<b>Klaus Zipser</b>
stv. Mitglied im Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten	<b>Klaus Zipser</b>

stv. Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport

**Klaus Zipser**

---

Neumann  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Vorschläge SPD Fraktion



**Mail von Herrn Redweik am 31.5.2017**

**Betr.:**

**Vorschläge der SPD Fraktion für die Nachwahlen durch den Rücktritt des Gemeindevertreters Stefan Ladiges**

Hallo Frau Kaland,

die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Heist hat für die Nachfolge von Herrn Stefan Ladiges folgende Neubesetzungen in den Ausschüssen nominiert:

**Finanzausschuss:** Klaus Zipser

**Schule, Kultur und Soziales:** Erhard Ebert

**als stellvertretende Ausschussmitglieder werden nominiert:**

**Bauausschuss:** Klaus Zipser

**Friedhof, Kleingarten u. Wegeschau:** Klaus Zipser

**Jugend u. Sport:** Jörg Schwichow

**Schule, Kultur u. Soziales (anstelle Herrn Ebert):** Christel Schwichow

**Sielverband:** Jörg Schwichow

Die Neubesetzung der Ausschüsse nach dem Ausscheiden von Herrn Stefan Ladiges bitten wir in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung aufzunehmen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Redweik

Fraktionsvorsitzender SPD Heist

**Kaland**

---

**Von:** Klaus-Dieter Redweik <klaus-dieter.redweik@t-online.de>  
**Gesendet:** Montag, 12. Juni 2017 19:17  
**An:** Kaland  
**Betreff:** Re: Nachwahlen



Hallo Frau Kaland,

vielen Dank für Ihre Antwortmail. Wie bereits im Vorwege telefonisch besprochen, schlägt die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Heist die Wahl des nachgerückten Gemeindevertreters Klaus Zipser in den Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales als stimmberechtigtes Mitglied vor, dem er zuvor bereits als bürgerliches Mitglied angehört hatte. Gleiches gilt auch für die Ausschüsse, denen er bisher als bürgerliches Mitglied als Vertreter angehört hatte. Die weiteren Wahlvorschläge, in denen neben Herrn Zipser als nachrückendes Gemeinderatsmitglied noch weitere Personalvorschläge für die Nachbesetzung des ausgeschiedenen Herrn Ladiges genannt sind, hatte ich Ihnen bereits zugeleitet. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Tagesordnung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ergänzen würden.

Viele Grüße

Klaus-Dieter Redweik

Fraktionsvorsitzender SPD Heist

## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0707/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

## Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

**Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.06.2017 im Vermögenshaushalt auf 37.951,84 €. Im Verwaltungshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Vermögenshaushalt mit 37.951,84 € zu genehmigen.

---

Neumann

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 06.06.2017)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 06.06.2017	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Im Verwaltungshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b><u>0,00</u></b>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
13000.935020	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug	50.000,00	64.567,03	14.567,03	0,00	14.567,03	Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs für die Feuerwehr; tlw. Deckung durch Mehreinnahme aus erhöhter Zuweisung über 12.100 €
56100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für Sporthalle	0,00	5.821,36	5.821,36	0,00	5.821,36	Ersatzbeschaffung einer Reinigungsmaschine für den Sporthallenboden
88090.950000	Abbruchkosten	0,00	17.563,45	17.563,45	0,00	17.563,45	Abbruchkosten Wedeler Ch. 21
	<b>Summe</b>	<b>50.000,00</b>	<b>87.951,84</b>	<b>37.951,84</b>	<b>0,00</b>	<b>37.951,84</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b><u>37.951,84</u></b>	



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0704/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.05.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

**Sachverhalt:**

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 08.05.2017.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

- gemäß Anlage -

**Finanzierung:**

- entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung 2016, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.960.321,69 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 578.451,43 € abschließt, fest.

---

Neumann

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 08.05.2017

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	3.960.321,69	418.451,43	4.378.773,12
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		160.000,00	160.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>5</b>	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>3.960.321,69</b>	<b>578.451,43</b>	<b>4.538.773,12</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	3.961.115,77	451.789,84	4.412.905,61
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 8.769,33 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	141.878,51	141.878,51
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	794,08	15.216,92	16.011,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>3.960.321,69</b>	<b>578.451,43</b>	<b>4.538.773,12</b>
	<b>Unterschied</b>			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben			
<b>11</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



Moorrege, den 08.05.2017

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für**  
**die Gemeinde Heist**  
**gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Anwesend:

1. Herr Jörg Behrmann (für Ute Jäger)
2. Herr Manfred Lüders
3. Herr Jörg Schwichow

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Nicole Förthmann

vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

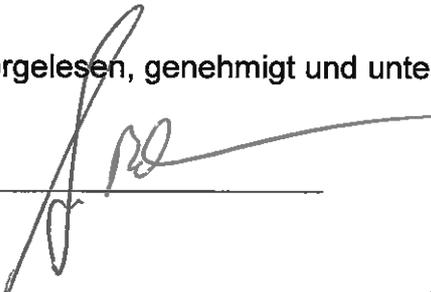
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

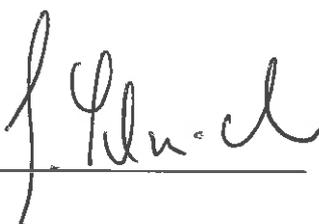
*s. Schrift-Anlage*

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

**Prüfung der Jahresrechnung 2016**  
**durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heist am 08.05.2017**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	21110.162000/2 - 6		Es ist nicht klar erkennbar, ob der Schulkostenbeitrag 2.081,88 € oder 2.115,22 € beträgt. <b>Antwort:</b> Es ist ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 2.115,22 € zu zahlen. Zu den erstellten Annahmeanordnungen über je 2.081,88 € wurden Zugangsanordnungen über je 33,34 € gefertigt.
2	35200.590000/12 + 13	21.12.2016	Warum wird bei den Rechnungen für Bücher mal Skonto berücksichtigt und mal nicht? <b>Antwort:</b> Das Zahlungsziel für die Skontogewährung konnte teilweise nicht eingehalten werden. (Rechnungsdatum 30.11. → Skontogewährung bis 10.12.; Eingang Gemeinde (Bgm.): 08.12., Erstellung Anweisung: 12.12., Überweisung: 13.12.)
3	46020.500000/3	11.05.2016	Bei der Rechnungsanweisung wurde der Skontobetrag nicht berücksichtigt. <b>Antwort:</b> Das Zahlungsziel für die Skontogewährung konnte teilweise nicht eingehalten werden. (Rechnungsdatum 02.05. → Skontogewährung bis 09.05.; Eingang Amt: 04.05., Abzeichnung sachlich Richtigkeit: 09.05., Erstellung Anweisung: 11.05., Überweisung: 13.05.)
4	46400.500000/13	14.12.2016	Die Anlage zur Rechnung fehlt. <b>Antwort:</b> Die Anlage zur Rechnung befindet sich in der Vorgangsakte. Die fachtechnische Richtigkeit wurde auf der Rechnung bescheinigt.
5	75000.110010/12	15.06.2016	Gemäß Gebührenbescheid und Mahnschreiben ist für die Bestattung ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.268,00 € zu zahlen. Auf der Annahmeanordnung ist nur der Zahlungseingang in Höhe von 1.250,00 € vermerkt. <b>Antwort:</b> Der Differenzbetrag in Höhe von 18,00 € (Mahngebühren) ist auf die Haushaltsstelle „Beitreibungsgebühren“ gebucht worden.
6	88000.540000/38	12.09.2016	Was wurde entsorgt? Lt. Vermerk handelt es sich um Abbruchholz aus dem Wald. Warum wurde das Holz nicht zur Grünabfallsammelstelle gebracht? <b>Antwort:</b> Es handelt sich um Abbruchholz, das illegal im Wald entsorgt wurde.

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0683/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.02.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Jahresrechnung 2016 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

#### Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 13.02.2017 die Jahresrechnung 2016 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Guthaben in Höhe von 5.979,05 Euro ab. Der Verein hat im Jahr 2016 Spenden in Höhe von 480,00 Euro erhalten. Da die Spende in 2016 nicht verwendet werden konnte, wurde darum gebeten, diese in das Jahr 2017 zu übertragen. Abzüglich der Spende hat der Waldkindergarten in Guthaben in Höhe von 5.499,05 Euro.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Minderausgaben sind bei den Personalkosten sowie bei den Sachkosten zu verzeichnen. Mehreinnahmen hat der Waldkindergarten aus den Elternbeiträgen und dem Zuschusses des Landes (Abschlag) erhalten. Die Jahresrechnung wurde am 17.5.2017 durch den gemeindlichen Prüfungsausschuss stichprobenartig überprüft. Beanstandet wurde ein Buchungsfehler, der jedoch das Endergebnis nicht verändert hat.

#### Finanzierung:

Der Überschuss (abzüglich Spende) aus dem Jahr 2016 in Höhe von 5.499,05 Euro wird mit der dritten Rate für das Jahr 2017 verrechnet.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Landeszuschuss Personalkosten: 12.000 Euro (Abschlag)

Kreiszuschuss Betriebskosten: 564,00 Euro

Kreiszuschuss Sozialstaffel: 2.841,60 Euro

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2016 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss (abzüglich Spende) in Höhe von 5.499,05 Euro wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2017 verrechnet.

---

(Neumann)

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2016 Waldkindergarte Wurzelkinder e.V.

Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.  
Regina Kattoll  
Schulstraße 12  
25371 Seestermühe



An den  
Bürgermeister der  
Gemeinde Heist  
Herrn Neumann  
über das  
Amt Moorrege

Seestermühe, den 27.01.2017

**Jahresabschluss 2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss des Waldkindergartens für das Jahr 2016.  
Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 5.979,05 Euro ab.

Mit freundlichen Grüßen

*Regina Kattoll*

# Jahresabschluss 2016

## Ausgaben Waldkindergarten Wurzelkinder

Plan 2016

### A Personalkosten

Mitarbeiter	72.056,36 €
Fortbildung	182,00 €
Honorarkräfte	1.163,00 €
Gehaltsbuchhaltung	642,60 €
Integrationskraft	1.900,00 €

Summe: 75.943,96 €

78.250,-

### B Sachkosten

Lebensmittel	338,49 €
Materialkosten	351,80 €
Bürobedarf	77,70 €
Fahrgeld	150,00 €
Kontoführung	120,10 €
Telefonkosten	130,00 €
Präsente	24,47 €
Anhänger	96,22 €
BGW	268,33 €
Ausflüge	57,90 €
Reparatur	0,00 €
Spende	0,00 €
Fehlbuchung	-0,40 €
Rückerstattung	0,00 €
Anschaffungen	182,52 €
Berufskleidung	499,95 €
Förderverein Oberglinde	20,00 €
Vereinschaftspflicht	156,91 €
Arbeitsmed. Dienst	228,48 €
Schutzgem. des Waldes	60,00 €

Summe: 2.762,47 €

4.200,-

**Gesamtausgaben (A+B) 78.706,43 €**

82.450,-

## Jahresabschluss 2016

### Einnahmen Waldkindergarten Wurzelkinder

Elternbeiträge	29.388,40 €	} 33.004,- 500,- 38.346,- 10.000,- 600,- =
Sozialstaffel	2.841,60 €	
Betriebskosten	564,00 €	
Amtskasse Moorrege	34.618,88 €	
Landeszuschuss	12.000,00 €	
Mitgliederbeiträge	577,60 €	
Erstattung Lohnfortzahlung	487,88 €	
Spende	480,00 €	
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b><u>80.958,36 €</u></b>	82.450,-
<b>Einnahmen</b>	<b>80.958,36 €</b>	
<b>./. Ausgaben</b>	<b><u>78.706,43 €</u></b>	
<b>Differenz</b>	<b>2.251,93 €</b>	
<b>+ Kontostand 01.01.2016</b>	<b>3.727,12 €</b>	
<b>Überschuss 2016</b>	<b><u>5.979,05 €</u></b>	

#### Nachrichtlich:

Es wurde versehentlich versäumt, die Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,- € an die Integrationskraft, Frau Vera Nagel, zu überweisen. Diese Ausgabe wird somit leider den Haushalt 2017 belasten.

Die Spende wurde in diesem Jahr nicht verwendet und soll für zukünftige Anschaffungen in das Jahr 2017 übertragen werden.



## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0694/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.4714

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Jahresrechnung DRK-Kindertageseinrichtung 2016

#### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2016 für die DRK-Kindertagesstätte Heist (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 578.938,35 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 549.665,16 Euro gegenüber sodass sich ein Guthaben in Höhe von 29.273,19 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 4 Abs. 2 des Vertrages über die Finanzierung der DRK-Kindertagesstätte Heist ist vor der letzten Abschlagszahlung zu klären, ob diese in vollem Umfang erforderlich ist. Mit einer Email vom 02.11.2016 teilte der DRK-Kreisverband mit, dass die letzte Abschlagszahlung in Höhe von 55.000 Euro in einer unverminderten Höhe benötigt wird.

Im Jahr 2016 wurden bei dem Kostenausgleich 28.864,27 Euro mehr eingenommen als geplant. Ansonsten entsprechen die Ausgaben und Einnahmen im Wesentlichen den geplanten Ansätzen.

Der zu buchende Mietwert betrug 47.106,02 Euro. Für die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftungskosten sind der Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt 8.749,50 Euro entstanden.

Am 16.04.2016 haben die gemeindlichen Prüfer die Jahresrechnung 2016 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen, jedoch wurde darum gebeten, eine Aufstellung der uneinbringlichen Forderungen vorzulegen. Kürzere Mahnzeiten wurden gewünscht, damit nicht so hohe Rückstände auflaufen.

### **Finanzierung:**

Das Guthaben von 29.273,19 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2017 entsprechend berücksichtigt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.558,00 Euro  
Kreiszuschuss Sozialstaffel Elementarkinder: 32.278,00 Euro  
Kreiszuschuss Sozialstaffel Krippenkinder: 10.129,50 Euro  
Landeszuschuss Personalkosten Ü 3 : 50.000,00 Euro  
Landeszuschuss Personalkosten U 3 : 36.000,00 Euro

(Bei den Landeszuschüssen Personalkosten Ü 3 und U3 erfolgte bisher keine Spitzabrechnung durch den Kreis Pinneberg)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2016 für den DRK-Kindergarten Heist zur Kenntnis. Das Guthaben wird bei der Anschlagszahlung zum 15.08.2017 berücksichtigt.

---

Neumann

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2016 DRK-Kindertagesstätte Heist

Kindertagesstätte	Heist	Interne Einrichtungs- nummer	4200
-------------------	-------	------------------------------------	------

## Einnahmen

	Ergebnis EUR	Plan 2016/ Euro
Elternbeiträge	152.317,50 €	205.000,00 €
Sozialstaffel Kreis Pinneberg	42.407,50 €	- €
Sozialstaffel Heist	392,50 €	- €
Versicherungsschäden Einnahmen	- €	- €
Entgelte für Verpflegung	31.532,00 €	36.200,00 €
Betriebskostenzuschuss Kreis Pinneberg	2.558,00 €	2.600,00 €
Landeszuschuss für pädagogisches Personal U 3	36.000,00 €	- €
Landeszuschuss für pädagogisches Personal Ü 3	50.000,00 €	93.000,00 €
Landeszuschuss für Integrationsmaßnahmen	4.866,58 €	- €
Defizitzahlungen Kommune lfd. Jahr	220.000,00 €	220.000,00 €
Erstattung Schuldendiensthilfe	47.106,02 €	46.500,00 €
Sonstige Kostenerstattungen bzw. Zuschüsse	- €	- €
Fremdgemeindeausgleich	38.864,27 €	10.000,00 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>626.044,37 €</b>	<b>613.300,00 €</b>

## Ausgaben

Personalkosten		
Pädagogisches Personal	413.176,45 €	419.000,00 €
Sonstiges Personal	9.453,60 €	4.000,00 €
Sonstige Personalausgaben (inkl. FSJ = 8.134,05 €)	12.233,87 €	14.000,00 €
Fort- und Weiterbildung	1.913,21 €	4.000,00 €
Fachberatung	1.737,31 €	4.000,00 €
<b>Personalkosten</b>	<b>438.514,44 €</b>	<b>445.000,00 €</b>
Verwaltungskosten		
Verwaltungskosten des Trägers	26.059,27 €	26.000,00 €
Sachkosten		
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.008,55 €	6.000,00 €
Energiekosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser)	7.845,26 €	10.000,00 €
Gebäudereinigungskosten	21.092,14 €	21.000,00 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten		
Wärmecontracting		
Mieten und Pachten		
Versicherungsschäden Ausgaben		
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben, geringwertiges Inventar	8.499,66 €	8.500,00 €
Geschäftsausgaben	3.381,89 €	4.600,00 €
Pädagogischer Sachbedarf = 4.935,53 € / Veranstaltungen = 3.014,41 €	7.949,94 €	8.000,00 €
Pflegerischer Sachbedarf	1.112,51 €	1.500,00 €
Hausapotheke	91,15 €	200,00 €
Verpflegungskosten	25.923,12 €	36.000,00 €
Integrationsmaßnahmen	3.733,20 €	- €
Sprachförderungsmaßnahmen		- €
Anerkannte Schuldendienstleistungen	47.106,02 €	46.500,00 €
Sonstige Ausgaben (uneinbringliche Forderungen)	454,03 €	
<b>Sachkosten</b>	<b>132.197,47 €</b>	<b>142.300,00 €</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>596.771,18 €</b>	<b>613.300,00 €</b>

## UNGEDECKTE BETRIEBSKOSTEN

Ergebnis	29.273,19 €	- €
----------	-------------	-----

Datum, Unterschrift  
 15.5.2017 (Korrekturen)  
 Angew. Le

Nachtrag: Mietwert wie im Schreiben vom 15.3.2017 für 2016 mitgeteilt in Höhe von 47.106,02 € berücksichtigt



**Gemeinde Heist****Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0706/2017/HE/BV**

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Rainer Jürgensen	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

**Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitsstunden der hauswirtschaftlichen Kraft in der DRK Kita Heist**





**DRK Kreis  
Rotes  
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Heist  
Frau Gudrun Jabs  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

**DRK-Kreisverband  
Pinneberg e.V.**

Kindertages-  
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53  
25462 Rellingen  
Telefon 04101 5003 -0  
Fax 04101 5003 -300  
www.drk-kreis-pinneberg.de  
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen  
742-7

Ihre Nachricht  
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner  
Ingrid Moscharski

Tel. 04101 5003-405  
Fax 04101 5003-740  
meves@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860  
International IBAN:  
DE33 2305 1030 0002 1508 60

SWIFT (BIC):  
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472  
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 23.05.2017

### **Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitsstunden der hauswirtschaftlichen Kraft in der Kita Heist**

Sehr geehrte Frau Jabs,

wie im Beirat der Kita Heist dargelegt und besprochen, arbeitet unsere Hauswirtschaftskraft auf Basis der Geringfügigkeit maximal 15 Stunden in der Woche. Nun, bedingt auch durch die Erweiterung der Kita um eine Krippe, hat sich herausgestellt, dass die anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten, nun ja zusätzlich noch für 10 Krippenkinder, nicht in diesem Arbeitszeitfenster zu bewältigen sind. Wir bitten daher, beginnend ab 1. August 2017, die wöchentliche Arbeitszeit unserer Hauswirtschaftskraft auf 17,5 Stunden anzuheben, damit alle Kinder gut und den Richtlinien und Vorschriften entsprechend versorgt sind und ihre täglichen Mahlzeiten erhalten.

In der Zeit vom 1.8. bis 31.12.2017 fallen durch die Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 17,5 Stunden ca. 3.170,- € Personalkosten zusätzlich zur Planung im Hauswirtschaftsbereich an.

Für Ihre Bemühungen danken wir uns ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Ingrid Moscharski  
Fachbereichsleitung



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0701/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Änderung der Ermäßigung der Teilnahmebeiträgen durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

#### Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist am 02.05.2006 beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen dafür jährlich 2.000 Euro zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

### **Finanzierung:**

Im Haushalt der Gemeinde standen bisher jährlich 2.000 Euro für Sozialstaffelleistungen zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht mehr benötigt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

- Keine .-

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

---

(Neumann)

### **Anlagen:**

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle  
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden  
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren  
im Kreis Pinneberg

Metropolregion Hamburg  
**kreis pinneberg**

Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung -  
Team Kindertagesbetreuung  
Förderung von Kindertagesein-  
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
Mara Rose  
Tel.: 04121-4502-3452  
Fax: 04121-4502-93452  
m.rose@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017  
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

## **Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

### **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

### **Ermäßigung nach Einkommen**

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung -  
Team Kindertagesbetreuung  
Förderung von Kindertagesein-  
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
Mara Rose  
Tel.: 04121-4502-3452  
Fax: 04121-4502-93452  
m.rose@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017  
4119-2-1-0-1-8 ST 2017

## **Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

### **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

### **Ermäßigung nach Einkommen**

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

**Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.**

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX

## Änderungsmitteilung zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2017/2018

### Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

#### **Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

#### **Ermäßigung nach Einkommen**

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

\* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

#### Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

#### Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg  
 Fachdienst Jugend und Bildung  
 Team Kindertagesbetreuung  
 Förderung von Kindertageseinrichtungen  
 Kurt-Wagener-Str. 7  
 25337 Elmshorn  
 .2017

Stand: 12.05

## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0703/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 23.05.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	19.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist		öffentlich

**Kreisverkehr Wedeler Chaussee/Hauptstraße****Sachverhalt:**

Nach einer dezidierten Verkehrszählung wurden verschiedene Skizzen für einen möglichen Kreisverkehr durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß erstellt, überarbeitet und danach, als die Planung/Unterlagen vollständig waren, dem LBV vorgestellt. Der LBV sieht, nach Begutachtung des Falles, keinen Grund / Anlass einen Kreisverkehr an dieser Stelle, der B 431, zu erstellen. Der BA wird gebeten über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Amtsverwaltung nimmt die Entscheidung des LBV zur Kenntnis und rät der Gemeinde vom Kreisverkehr Abstand zu nehmen, da der LBV sich dagegen entschieden hat und die gesamten Kosten von der Gemeinde zu tragen wären.

**Finanzierung:**

Keine

**Fördermittel durch Dritte:** Keine**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist / Die Gemeindevertretung Heist beschließt das Verfahren zur Kreisverkehrerstellung einzustellen.

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehran-gelegenheiten der Gemeinde Heist / Die Gemeindevertretung Heist beschließt das Verfahren zur Kreiselerstellung weiter zu verfolgen.

---

Neumann

**Anlagen:**

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0700/2017/HE/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH)

#### Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

**Finanzierung:**

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

---

Neumann

**Anlagen:**

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für  
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und  
Technologie des Landes Schleswig-  
Holstein

## Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

*Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.*

*In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.*

*Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.*

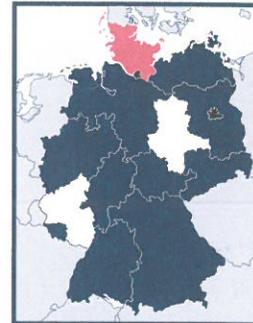
*In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.*

*Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.*

*Ihr Frank Nägele*

## RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



## Gründungsmit- glied werden

TOP Ö 14

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

## Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	noch nicht festgelegt





## Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr



## Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



### Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)  
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein  
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock  
V.i.S.d.P.: Carsten Massau  
4. Auflage September 2016

TOP Ö 14



# RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein



## Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

## Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

## Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster



## Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

## Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

## Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

## Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

## Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrighschwelligem Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.



## Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

## Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

## Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	noch kein Vorschlag

## Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

## AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)  
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein  
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

[www.RAD.SH](http://www.RAD.SH)

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jonögeling  
V.i.S.d.P.: Carsten Massau  
2. Auflage November 2016

# Infobrief 1 - RAD.SH TOP Ö 14

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

## Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: [www.RAD.SH](http://www.RAD.SH),
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatorengespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

## Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert: [www.rad.sh](http://www.rad.sh), [www.rad-sh.de](http://www.rad-sh.de), [www.sh-rad.de](http://www.sh-rad.de)  
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: [www.rad.sh](http://www.rad.sh) (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

## Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsberichtschaft erhofften.

The screenshot shows the RAD.SH website layout. At the top right, it says 'RAD.SH' and 'Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein'. Below this, there is a section for 'RAD.SH-Infoveranstaltung für interessierte Kommunen, Ämter und Kreise am 23. Mai 2016 in Pinneberg' with contact information for Carsten Massau. There is also a map of Schleswig-Holstein with a red dot indicating a location. The text below the map discusses the importance of cycling and the need for support structures, mentioning that many municipalities already have cycling clubs and that the state is providing funding for their establishment.



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0708/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.06.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	21.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

**Friedhof Heist - Stromsäulen****Sachverhalt:**

Es wurde bei der Wegebegehung auf dem Friedhof Heist festgestellt und für sinnvoll erachtet, dass zur Grabpflege ( Heckenschnitt) Stromsäulen errichtet werden sollten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach Auffassung der Verwaltung und vorherigem Ortstermin auf dem Friedhof Heist, ist es sinnvoll 3 Stromsäulen auf dem Mittelgang zu errichten, da sie so von der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit am Besten von der Positionierung her sind.

Die Kosten für Material und Einbau belaufen sich auf ca. 2.377,03€ brutto.

**Finanzierung:**

Die Kosten werden aus dem Haushalt 2017 entrichtet.

**Fördermittel durch Dritte: Keine****Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist / der Finanzausschuss der Gemeinde Heist / die Gemeindevertretung Heist beschließt die Arbeiten im geplanten Umfang durchführen zu lassen. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

---

Neumann

**Anlagen: 1**



# H. W. Behncke

- Elektro - Installation- Kundendienst
- Netzwerktechnik - ISDN - Anlagen
- SAT - Anlagen

H. W. Behncke, Elektromeister  
Lehmweg 44a, 25492 Heist  
Telefon 04122 / 8 19 86, FAX 04122 / 8048

**TOP Ö 15**

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
IBAN: DE14221631140000040762  
BIC: GENODEF1HTE  
Kreissparkasse Südholstein  
IBAN: DE66230510300007602345  
BIC: NOLADE21SHO

USt-IdNr.: DE134427310

Elektro Behncke - Lehmweg 44a - 25492 Heist

Amt Geest u. Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Kunden-Nr.: 10030

Kunden-Tele.: 04122 85 41 25

Kunden- FAX: 04122 85 42 25

## Angebot 00036/17

Heist 31.05.2017

Betrifft: Steckdosensäulen Friedhof Heist

**Sehr geehrter Herr Rieger,**

wir danken für Ihre Anfrage. Gerne erstellen wir auf der Grundlage der von Ihnen erhaltenen Daten, das nachfolgend beschriebene Angebot.

Für Ihre Fragen steht Ihnen Elektro Behncke gerne zur Verfügung.

Position	MengeME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
1	3 Stück	Albert Steckdosensäule Edelstahl	124,00	372,00
2	3 Stück	Betonsockel	13,00	39,00
3	1 Stück	Hager FI/Ls 4pol. Fehlerstromschutzschalter	108,50	108,50
4	100 Meter	Erdkabel NYY-J 5x2,5	2,00	200,00
5	1 Pau.	Div. Installationsmaterial	23,50	23,50
6	100 Meter	Kabelgraben erstellen,verschließen und verdichten	9,15	915,00
7	7 Std	Monteur	48,50	339,50
<b>Nettosumme</b>				<b>1.997,50</b>
Umsatzsteuer			19 %	379,53
<b>Gesamtsumme</b>				<b>2.377,03</b>

\*\*\*\* ENDGÜLTIGE ABRECHNUNG ERFOLGT IM AUFMASS ZU DEN EINHEITSPREISEN \*\*\*\*

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

**Zahlungsbedingungen: Zahlbar nach Erhalt ohne Abzug**  
**Gerichtsstand: Amtsgericht Elmshorn**



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0709/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.06.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	21.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

**Friedhof Heist - Granitstufen ( Treppe)****Sachverhalt:**

Die Granitkante bei den anonymen Grabstellen soll entfernt werden. Die Steine davon sollen als Stufen verbaut werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach Ortstermin zwischen der Verwaltung und der Tiefbaufirma Meinert auf dem Friedhof Heist, besteht kein Anlass die Granitkanten zum Bau einer neuen Treppe zu verwenden. Die erforderlichen gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Kosten für die Herstellung einer solchen Treppenanlage (inklusive Geländer) belaufen sich ca. auf 3159,45€ brutto.

**Finanzierung:**

Die Kosten werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

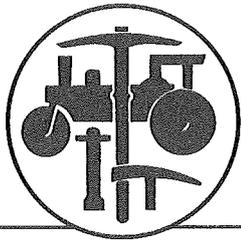
**Fördermittel durch Dritte:** Keine**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist / der Finanzausschuss der Gemeinde Heist / die Gemeindevertretung Heist beschließt diese Arbeiten im geplanten Umfang durchführen zu lassen. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

---

Neumann

**Anlagen: 1**



# E.A. Meinert

Inh. Björn Meinert

## STRASSEN- UND TIEFBAU

TOP Ö 16



E.A. Meinert, Am Altenfeldsdeich 1, 25371 Seestermühe

An die  
Gemeinde Heist - Der Bürgermeister  
über das Amt Geest und Marsch Südholstein  
z.Hd.: Herrn Rieger  
Amtsstraße 12



Am Altenfeldsdeich 1  
25371 Seestermühe  
Tel. 04125 - 236  
Fax 04125 - 95 830 25  
www.strassenbau-meinert.de  
info@strassenbau-meinert.de

25436 Moorrege

Kunden Nr.: 201657  
Bearbeiter: Björn Meinert  
Datum: 13.06.2017

### Angebot Nr. 4081

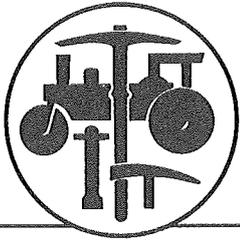
Bauvorhaben: Friedhof, Treppe erneuern und instandsetzen.

Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	1,00 psch	Baustelle einrichten mit allen für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräten. Diese für die Bauzeit vorhalten und nach Beendigung der Maßnahme wieder räumen.	225,00	225,00
2	27,00 Stck.	vorh. Granitstufen 15x35x100cm, aufnehmen und seitlich auf Paletten lagern, einschl. Aufbruch und entsorgen der Betonbettung.	33,45	903,15
3	3,00 m³	Mutterboden / Oberboden liefern und profilgerecht einbauen.	27,50	82,50
4	2,00 Kg	Grassaat liefern und einbringen.	15,00	30,00
5	6,00 m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 35cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	81,60
6	1,00 m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.	76,25	76,25
7	6,00 m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	1,80	10,80
8	6,00 m²	Tragschicht aus Betonmineralgemisch 0/32mm bis 15cm Stärke einbauen.	12,60	75,60
9	10,00 m	Betonbordsteine über 5cm bis 15cm breit liefern und in Beton C12/15 versetzen.	28,25	282,50
10	14,00 Stck.	gelagerte Granitstufen 15x35x100cm wieder fachgerecht in Beton C 12/15 setzen.	63,40	887,60
Zwischensumme				2.655,00

Bankverbindungen: Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG  
IBAN: DE21221914050017337450  
BIC: GENODEF1PIN

HASPA  
IBAN: DE57200505501374129524  
BIC: HASPDEHHXXX

Steuernr: 13 145 01190



# E.A. Meinert

Inh. Björn Meinert

## STRASSEN- UND TIEFBAU



Am Altenfeldsdeich 1  
25371 Seestermühe  
Tel. 04125 - 236  
Fax 04125 - 95 830 25  
[www.strassenbau-meinert.de](http://www.strassenbau-meinert.de)  
[info@strassenbau-meinert.de](mailto:info@strassenbau-meinert.de)

Gesamt Netto		2.655,00
zzgl. 19,00 % USt. auf	2.655,00	504,45
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>3.159,45</b>

Ich hoffe Ihnen ein günstiges Angebot unterbreitet zu haben und würde mich über Ihren Auftrag sehr freuen. Abgerechnet wird nach Aufmaß.

Mit freundlichen Grüßen

E.A. Meinert Strassen- und Tiefbau  
Björn Meinert



**E.A. Meinert** - Inh. Björn Meinert  
**STRASSEN- UND TIEFBAU**  
Am Altenfeldsdeich 1 - 25371 Seestermühe  
Tel.: 04125 / 236 - Fax 04125 / 9583025

**Freie Wählergemeinschaft Heist  
Parteipolitisch unabhängige Bürgergemeinschaft**

Wolfgang Aschert - Rosentwiete 1 - D 25492 Heist

Herrn Bürgermeister

Jürgen Neumann

Hauptstr. 53

25492 Heist

z.H. Frau Kahland

FWH - Vorsitzender

Wolfgang Aschert

Rosentwiete 1

D 25492 Heist

Telefon: 04122-82227

[fwh.heist@gmx.de](mailto:fwh.heist@gmx.de)

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch e.G

Iban: DE03 2216 3114 0000 0103 08

Heist, 21.06.2017

**Antrag der FWH - Fraktion**

Sehr geehrter Herr Neumann

Die FWH – Fraktion stellt aus gegebenem Anlass den Antrag, die Verkehrslandeplatz GmbH noch mals anzuschreiben da die flugbetrieblichen Regelungen bezüglich der Platzrunde von den **Flugschulen** überwiegend nicht eingehalten werden. Bei den Platzrunden werden vermehrt Ortsteile über die B431 hinaus überflogen. Für die Einhaltung der Platzrunde sind bei den Flugschulen Ortskenntnisse vorhanden.

Auch von den Flugschulen sollten die Anweisungen der Flugleitung unter allen Umständen respektiert werden. Der Überflug über die umliegenden Ortschaften unter 2000 ft ist zu vermeiden. Die Anwohner danken für rücksichtsvolle Piloten und die Flugplatz-Crew für weniger Stress mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Für den Flugplatz Uetersen/Heist gilt die Landepplatz-Lärmschutzverordnung vom 5. Januar 1999.

Es ist für die betroffenen Bürger ein Ärgernis, sich immer bei der Flugleitung, die es eh schon schwer genug hat, beschweren zu müssen.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Wolfgang Aschert  
Vorsitzender

Anmerkung und Änderungen zur Tagesordnung sind bitte rechtzeitig per Email, Telefon oder Post an den Vorsitzenden zu senden.



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0702/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

#### Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

#### **Finanzierung:**

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

---

Jürgen Neumann  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-  
pflege der Freiwilligen Feuerwehr



**Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heist****für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heist**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Juli 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heist erlassen:

**§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

**§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

**§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

**§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

### **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

### **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

### **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

## **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ..... zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0696/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	19.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet südlich des Sportplatzes Hamburger Straße, nördlich der Bebauung Große Twiete und östlich der Straße Im Grabenputt**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der grundsätzliche Sachverhalt ist den politischen Vertretern der Gemeinde Heist bekannt.

Der Tennis-Club Heist eV hat mit Schreiben vom 24.01.2016 mitgeteilt, dass der Verein mit Wirkung vom 01.01.2016 seine Liquidation beschlossen und seine bisherigen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt hat. Die Liquidatoren sehen für eine positive Verwertung die Notwendigkeit, das Grundstück frei zu machen und einer Wohn- oder gemischten Nutzung zuzuführen. Um eine derartige Bebauung zu ermöglichen müsste jedoch zunächst das geltende Planrecht geändert werden. Derzeit ist das Grundstück mit einer Größe von 9.251m<sup>2</sup> im gemeindlichen Flächennutzungsplan als Sonderfläche für Tennis ausgewiesen, ein Bebauungsplan existiert nicht. Ohne eine Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre demnach eine Wohn- oder gemischte Bebauung auf dem Grundstück nicht möglich. Der Verein bittet deshalb die Gemeinde um Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren, auch um einen Leerstand und Verfall der Tennishalle zu vermeiden.

Die Gemeinde Heist hatte darauf hin beschlossen, grundsätzlich einen Planungsanlass für das Grundstück zu sehen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes von dem Vorhandensein eines stimmigen städtebaulichen Konzeptes eines geeigneten Investors abhängig zu machen.

In Folge dessen hat der Verein mit diversen Investoren Gespräche geführt, zuletzt vertiefend mit der Bernd Hauschild Immobilien GmbH. Dieser Investor hat im Rahmen der vergangenen Sitzung seine grundsätzlichen Pläne für das Grundstück vorgestellt und bittet die Gemeinde nun um Beratung und Beschlussfassung, ob zu-

gunsten des Projektes ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann. Detailfragen sollen hierbei noch unberücksichtigt und erst im späteren Bauleitplanverfahren geklärt werden.

Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, die planungsrechtliche Grundlage zur Schaffung von seniorenrechtlichem Wohnraum und dem Neubau von Einfamilien- und Doppelhäusern herzustellen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes kann dann das so genannte beschleunigte Verfahren angewandt werden. In diesem Verfahren kann durch Wegfall der frühzeitigen (nicht regulären) Beteiligungen und durch Wegfall der Änderungs- und Genehmigungsnötigkeit des Flächennutzungsplanes erheblich Zeit eingespart werden.

### **Finanzierung:**

Mit dem Vorhabenträger soll ein Kostenübernahmevertrag geschlossen werden, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten verpflichten soll.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für das Gebiet südlich des Sportplatzes Hamburger Straße, nördlich der Bebauung Große Twiete und östlich der Straße Im Grabenputt wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 17 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von seniorenrechtlichem Wohnraum und dem Neubau von Einfamilien- und Doppelhäusern
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll in Abstimmung mit dem Investor ein geeignetes Stadtplanungsbüro beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.

7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).
8. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13 Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Darstellung soll von bisher Tennis in Wohnbaufläche angepasst werden.

---

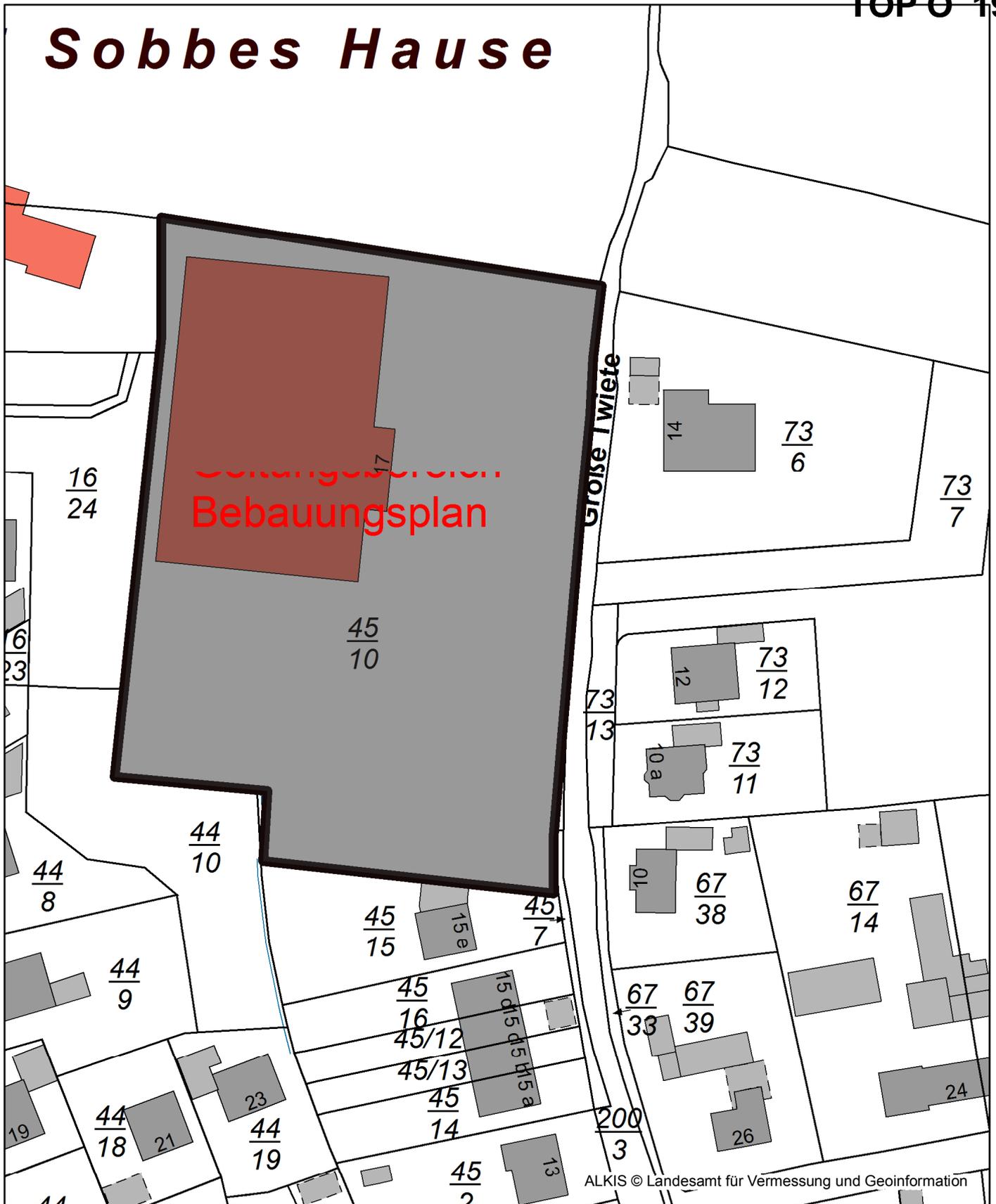
Neumann

**Anlagen:**

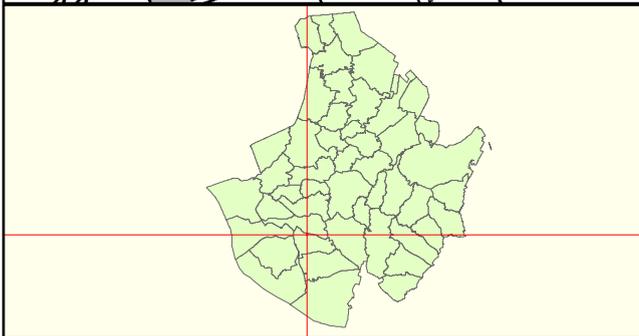
- Lageplan Geltungsbereich



# Sobbes Hause



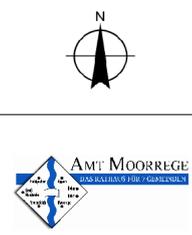
ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:1.000
Ersteller	Herr Goetze
Erstellungsdatum	04.05.2017

**Amt Moorrege**  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug





## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0697/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	19.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet westlich der Straße Großer Ring, nördlich der Haseldorfer Straße, südlich der Hauptstraße**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Straße Großer Ring befindet sich zwischen den Grundstücken 38 und 43 eine Freifläche, welche derzeit unbebaut, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist aber bereits als mögliche Baufläche dargestellt ist. Ein Bebauungsplan existiert dort nicht, derzeit befindet sich das Grundstück aufgrund der Länge der Baulücke planungsrechtlich im Außenbereich.

Im Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde wurde die Freifläche in der Vergangenheit bereits als potentiell zu entwickelnde Fläche bezeichnet, jedoch scheiterte eine mögliche Entwicklung bislang an dem Willen des Eigentümers.

Nunmehr haben sich die Antragsteller Thorsten und Jeannette Möller an die Gemeinde gewandt und beantragen für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Eine Entwicklung ist demnach jetzt auch eigentumsrechtlich denkbar.

Der mögliche Geltungsbereich eines Bebauungsplanes wurde im Vorwege zwischen Amt und Kreis Pinneberg abgestimmt. Der Geltungsbereich sollte sich im Westen an der vorhandenen Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan orientieren und im Süden den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb sowie das darauf folgende Grundstück einbeziehen. Der landwirtschaftliche Betrieb sollte deshalb einbezogen werden, damit die Belange des Betriebes im Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden und das darauf folgende Grundstück sollte mit überplant werden, damit eine geordnete bauliche Entwicklung auch für diese Baulücke ermöglicht wird.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, entlang der Straße Großer Ring eine Bebauung mit

Doppelhäusern und im rückwärtigen Bereich ein größeres Gebäude mit Stallungen zur Pferdehaltung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Interessen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes Berücksichtigung finden. Es wird daher angeregt ein „Dorfgebiet“ auszuweisen, welches sich dadurch auszeichnet, dass dort Landwirtschaft und Wohnbebauung nebeneinander zulässig sind.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes kann dann das so genannte beschleunigte Verfahren angewandt werden. In diesem Verfahren kann durch Wegfall der frühzeitigen (nicht regulären) Beteiligungen und durch Wegfall der Änderungs- und Genehmigungsnotwendigkeit des Flächennutzungsplanes erheblich Zeit eingespart werden.

### **Finanzierung:**

Mit dem Vorhabenträger soll ein Kostenübernahmevertrag geschlossen werden, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten verpflichten soll.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für das Gebiet westlich der Straße Großer Ring, nördlich der Haseldorfer Straße, südlich der Hauptstraße wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 18 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung eines Dorfgebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll in Abstimmung mit dem Investor ein geeignetes Stadtplanungsbüro beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

8. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13 Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Darstellung soll von bisher landwirtschaftlicher Fläche in gemischte Baufläche geändert werden.

---

Neumann

**Anlagen:**

- Antrag und Lageplan Geltungsbereich





## Thorsten & Jeannette Möller

Thorsten & Jeannette Möller – Gr. Ring 42 – 25492 Heist

Gemeinde Heist, Herrn Bürgermeister Neumann  
über das Amt GUMS, Herr Götze  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Großer Ring 42

25492 Heist

Tel.: 04122 / 96 76 76

Fax : 04122 / 96 76 77

Mobil : 0172 / 422 22 45

thorsten@moeller-heist.de

Unser Zeichen TM

Datum 24.04.2017

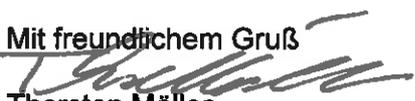
### B-Plan „Die Dorfstücke“ in Heist, Großer Ring

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,  
sehr geehrter Herr Götze,

wir kommen zurück auf die E-Mail des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom 04.04.2017 mit anhängendem Angebot Nr. 1713 vom 03.04.2017 des Büros Möller-Plan aus Wedel.

Hiermit beantragen wir die Aufstellung eines B-Plans für das Projekt „Die Dorfstücke“ in Heist, Großer Ring 41, die Flurstücke 62/1, 63/1 und 68/7 umfassend.  
Wir bitten um die Behandlung dieses Projektes auf der gemeindlichen Bauausschusssitzung im Juni dieses Jahres.

Mit freundlichem Gruß

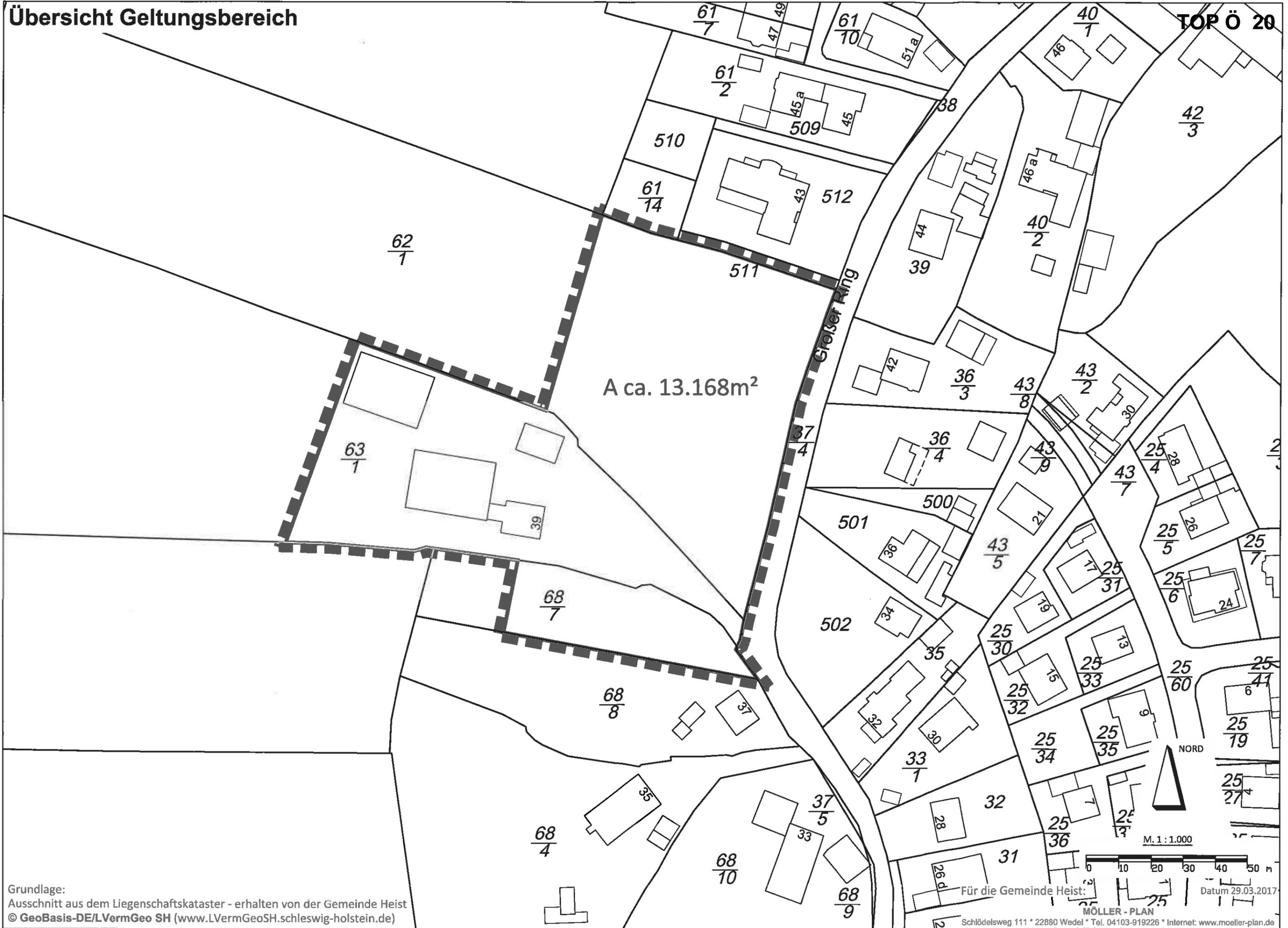
  
Thorsten Möller

  
Jeannette Möller



# Übersicht Geltungsbereich

TOP Ö 20

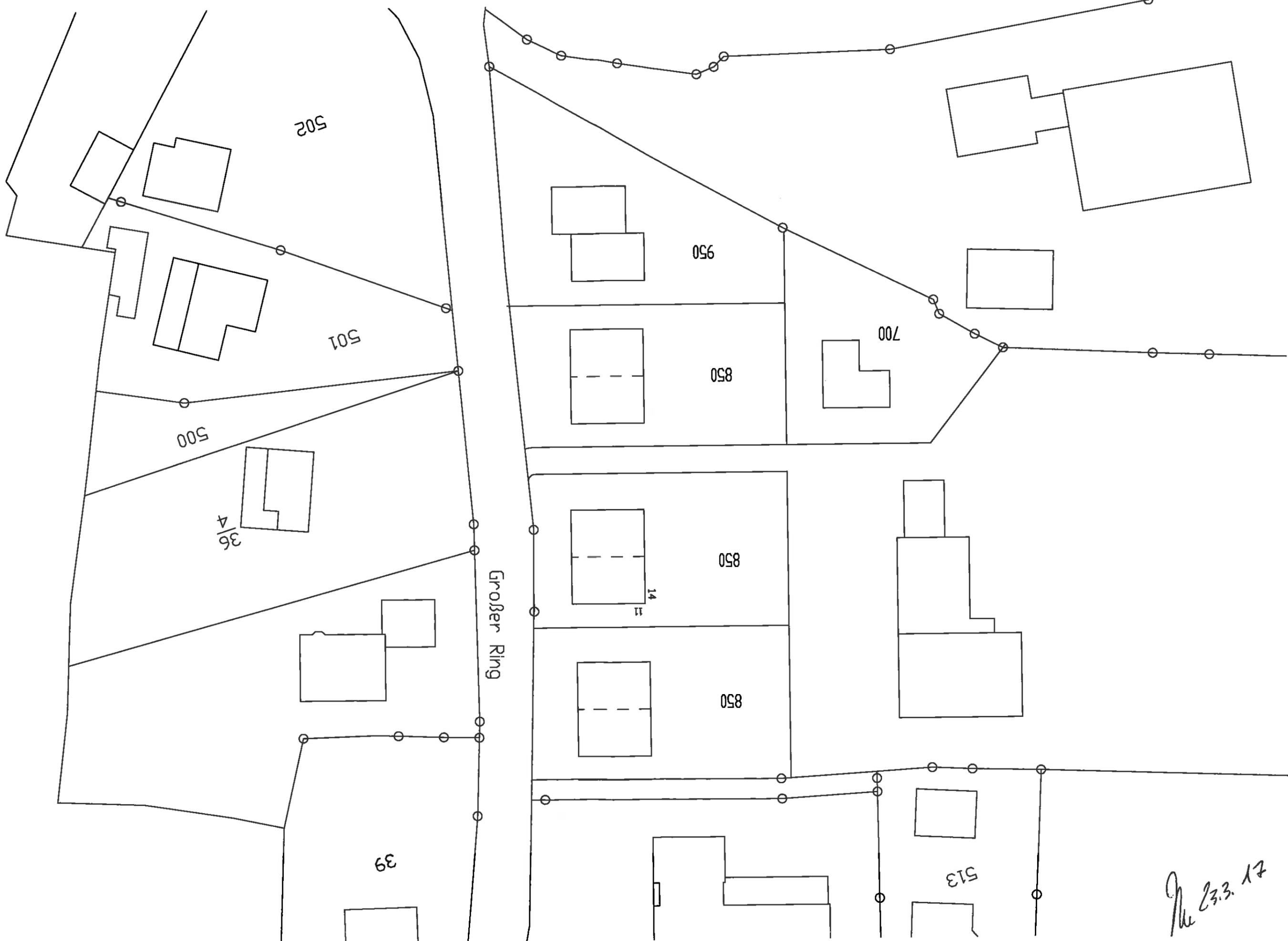


A ca. 13.168m<sup>2</sup>

Großer Ring

Grundlage:  
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Heist  
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Für die Gemeinde Heist:  
MÖLLER-PLAN  
Schlödelweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: www.moeller-plan.de  
Datum 29.03.2017  
M. 1 : 1.000



*Handwritten signature and date:* 23.3.17

## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0698/2017/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	19.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Dorfe" für ein Gebiet nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung Heist hat am 04.07.2016 beschlossen, die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Dorfe" für ein Gebiet nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring aufzustellen.

Anlass ist die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen.

Dieser Beschluss wurde bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung beschlossen, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, in dem auf die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet wurde.

Mit der Durchführung des Planverfahrens wurde gemäß Beschlussfassung das Stadtplanungsbüro Möller beauftragt. Das Büro hat einen Entwurf für den Bebauungsplan erarbeitet, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist und im Rahmen der Sitzung vorgestellt werden wird. Berücksichtigt wurden in dem Entwurf bereits vorliegende Fachgutachten.

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Entwurf zu beschließen (ggf. mit Änderungen) und die Verwaltung mit den nächsten Verfahrensschritten zu beauftragen.

**Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Der Eigentümer und Vorhabenträger beteiligt sich gemäß Kostenübernahmevertrag an den Planungskosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf und die Begründung für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Dorfe" für ein Gebiet nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Neumann

**Anlagen:**

- Planzeichnung und Begründung

# Bebauungsplan Nr. 6 „Im Dorfe“ (2. Änd.) Gemeinde Heist

## Kreis Pinneberg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



*Freie Biologen*

**Auftraggeber:** Amt Moorrege - Der Amtsdirektor  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege  
über: Möller-Plan  
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111  
22880 Wedel

**Bearbeiter:** Biologenbüro GGV  
Stralsunder Weg 16  
24161 Altenholz-Stift  
Dipl. Biol. O. Grell  
[www.ggv-freiebiologen.de](http://www.ggv-freiebiologen.de)

29. Oktober 2016

---

## Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Methode .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Vorhabenbedingte Wirkungen .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Bestand und Relevanzprüfung.....</b>	<b>10</b>
4.1 Haselmaus .....	10
4.3 Fledermäuse .....	12
4.3.1 Bestand .....	12
4.3.2 Überwinterung .....	13
4.3.3 Wochenstuben.....	14
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier .....	14
4.3.5 Nahrungshabitat .....	14
4.4 Europäische Brutvogelarten .....	14
4.5 Amphibien .....	16
4.6 Reptilien .....	16
4.7 Juchtenkäfer .....	16
4.8 Sonstige Tierarten.....	17
4.9 Vegetation und Flora.....	17
<b>5. Konfliktanalyse.....</b>	<b>19</b>
5.1 Fledermäuse .....	19
5.1.1 Ausgangssituation .....	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	19
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG .....	19
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....	20
5.1.5 Fazit.....	20
5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten .....	20
5.2.1 Ausgangssituation .....	20
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	20
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG .....	21
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....	21
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	21
<b>6. Fristen und Maßnahmen .....</b>	<b>22</b>
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen .....	22
6.1.1 Erhalt der Gehölze.....	22
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel.....	22
6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse.....	22
6.1.4 Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	23
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen .....	24

6.2.1 CEF- Maßnahmen .....	24
<b>7. Konsequenzen für die Planung .....</b>	<b>25</b>
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	25
7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere.....	25
7.3 Minimierung der Beleuchtung .....	25
<b>8. Literatur .....</b>	<b>26</b>

## Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 „Im Dorfe“ (2. Änd.) in der Gemeinde Heist im Kreis Pinneberg eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Fristen zur Baumfällung und zur Baufeldräumung vermeidbar.

# 1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Heist soll ein innerstädtischer Bereich für eine Bebauung erschlossen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

## 2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten wurde am 18.10.16 bei trockenen und sonnigen Wetter durchgeführt.

Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst soweit möglich zu dieser Jahreszeit. Nach Amphibien wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate, insbesondere der großen Bäume. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

### 3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Entnahme von Gehölzen, sowie der Verlust von Grünland. Dazu kommen nicht auszuschließende betriebsbedingte Störungen durch Zunahme der menschlichen Aktivitäten.

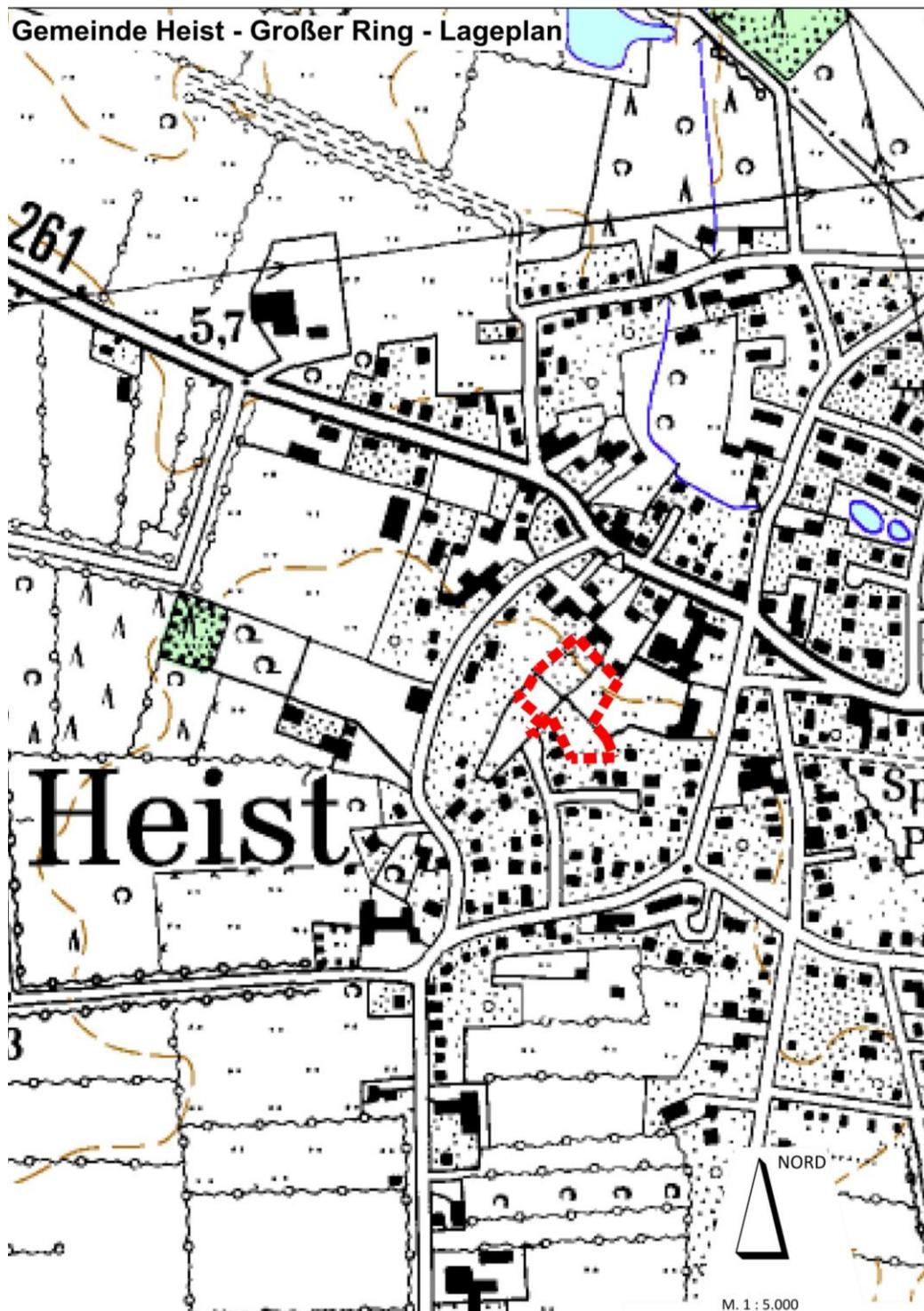


Abb. 1: Übersichtslageplan



Abb. 2: Plangebiet im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen

## 4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

### 4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Abb. 3: Nächste Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb). Quelle: Landesdatenbank (LLUR 2016).

## 4.3 Fledermäuse

### 4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

### 4.3.2 Überwinterung

Das Plangebiet weist einen Bestand an Altholz auf. Dominant sind Eichen, darunter ist eine Esche. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können potenziell Höhlen enthalten in denen Fledermäuse überwintern könnten (LBV 2011). Diese Bäume wurden daher einzeln untersucht.



Abb. 4: Lage der größeren Bäume im Plangebiet (Eiche = gelb, Esche = blau)



O.Grell. 18.10.16 Stieleiche mit Blitz-Schaden

Es treten zwei mächtige Eichen mit 100 cm und 90 Stammdurchmesser auf. Eine davon sowie eine weitere benachbarte Eiche von 50 cm Stammdurchmesser weisen eine Schädigung voraussichtlich durch einen Blitzeinschlag auf. Der Blitz

hat die Rinde und einen Teil des Stammes von oben nach unten aufgespalten, die Wunde ist nicht wieder vollständig vernarbt. Es findet Holzersetzung durch Pilze statt. Die Bäume sind von Borkenkäfern besiedelt. Größere und tiefere Höhlen wurden jedoch nicht festgestellt. Spalten sind vorhanden. Dies gilt ebenso für einige tote Äste. Es wurden keine Habitate festgestellt die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

#### 4.3.3 Wochenstuben

Wochenstuben sind Reproduktionsquartiere von Fledermäusen. Die oben genannten Spalten an zwei Eichen können Wochenstuben von Zwergfledermäusen enthalten. Die Wochenstuben werden etwa Mitte August aufgelöst.

#### 4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Die exponiert stehenden großen Eichen sind typische Habitate für Tagesquartiere und Balzquartiere, zumal einige Bäume auch Spalten aufweisen. Es ist mit Tages- und Balzquartieren zu rechnen.

#### 4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist als gut ausgebildetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Wertgebend sind das mit Pferden beweidete Grünland und die großen Gehölze, welche einem typischen Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus entsprechen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

### 4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 29 Vogelarten nachgewiesen oder erwartet, davon sind 27 Arten Brutvögel.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-		b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	-	-		b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	-	-		s

Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	-	3	b
Mehlschwalbe	Delichon urbica	N	-	3	b
Bachstelze	Motacilla alba	B	-	-	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-	b
Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	B	-	-	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B	-	V	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	-	-	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	V	b
Amsel*	Turdus merula	B	-	-	b
Singdrossel*	Turdus philomelos	B	-	-	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	-	-	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-	b
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-	b
Kohlmeise*	Parus major	B	-	-	b
Kleiber	Sitta europaea	B	-	-	b
Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	B	-	-	b
Elster	Pica pica	B	-	-	b
Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-	b
Star	Sturnus vulgaris	B	-	3	b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V	b
Buchfink*	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b
Stieglitz*	Carduelis carduelis	B	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

\* = 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

#### **4.5 Amphibien**

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten nachgewiesen. Es bestehen keine Laichgewässer. Nicht ausgeschlossen sind Vorkommen einzelner Individuen von Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch, die in den umgebenden Gärten reproduzieren könnten und das Gebiet als Sommerlebensraum besiedeln. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### **4.6 Reptilien**

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### **4.7 Juchtenkäfer**

Der ca. 2-4 cm große Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*, auch Eremit genannt, gilt als eine Reliktart europäischer Urwälder. Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Der Juchtenkäfer ist als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt. Der Juchtenkäfer und seine Larven leben im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen. Brutbäume sind vorwiegend Eiche. Aber auch Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn, Pappel und Kiefer sind festgestellt worden. Die Bäume müssen einen adäquaten Stammdurchmesser aufweisen. Sie stehen meist in offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist (Schaffrath 2003, Ranius et al. 2005, Petersen 2003). Das Plangebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Art

(Tolasch & Gürlich 2015).

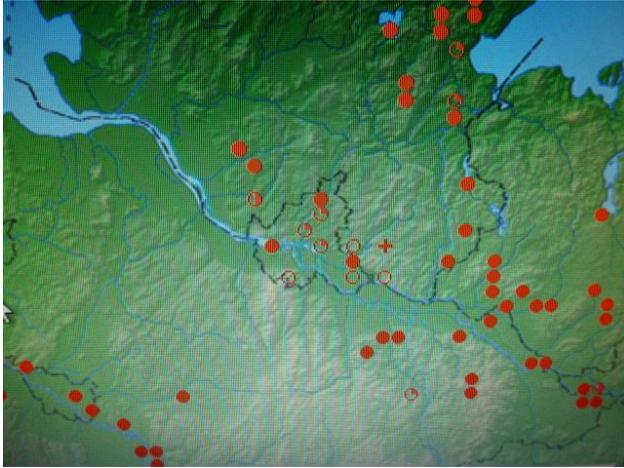


Abb. 5: Verbreitung des Juchtenkäfers (Tolasch & Gürlich 2015).

Einige Bäume des Plangebietes weisen eine geeignete Größe auf. Der Verfallprozess der Bäume ist jedoch noch nicht weit genug fortgeschritten. An den untersuchten Bäumen wurden keine Mulmhöhlen sowie andere Spuren oder Habitate festgesellt, die auf eine Besiedlung durch den Juchtenkäfer hinweisen. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

#### 4.8 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

#### 4.9 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Baum- und Pflanzenarten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
-----	--	-------	------	----

##### Einheimische Baumarten

Feld-Ahorn	Acer campestre	*	*	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	*	*	

Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	*	*
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	*	*
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	*	*
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	*	*
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	*	*
Gewöhnliche Stechpalme	Ilex aquifolium	*	*
Gewöhnliche Fichte	Picea abies	*	*
Vogel-Kirsche	Prunus avium	*	*
Stiel-Eiche	Quercus robur	*	*
Artengruppe Brombeere	Rubus sp.	*	*
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	*	*

### Ziergehölze

Thuja sp.

Wallnuss

Kirschlorbeer

Blutplume

Eibe

Bambus

Liguster

Nordmanntanne

Wachholder

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Deutschland BfN 1996

\* = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

In den Gärten treten viele Zierarten auf. Das Grünland ist von Wirtschaftsgräsern (Raygras) und euryöken Gräsern (Wiesenknäuelgras) geprägt, es treten wenige euryöke Kräuter auf (Weißklee, Kriechender Hahnenfuß, Löwenzahn, Schweine-Ampfer). Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stühr & Jödicke 2007, Petersen 2003). **Es besteht keine Relevanz für den speziellen Artenschutz.**

## 5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet ist trotz innerstädtischer Lage aufgrund seiner Habitatausstattung als gut geeignetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Überwinterungsquartiere bestehen nicht. Kleine Wochenstuben, Balzquartiere und vorübergehend benutzte Tagesquartiere können im Altholz nicht ausgeschlossen werden.

#### 5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Altholz können sich Fledermäuse in der Aktivitätszeit aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Baumfällung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

#### 5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere können nicht ausgeschlossen werden, da im Altholz geeignete Spalten vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu vermeiden, wenn bei der Gehölzentnahme Ersatzquartiere angeboten werden (s. kap. 6).

### **5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Das Plangebiet weist für Fledermäuse voraussichtlich eine Lebensraum-Funktion auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist aufgrund der Abhängigkeit von Strukturen wie kleinen Baumhöhlen und Altholz nicht ausgeschlossen. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund der urbanisierten Umgebung nicht sicher erhalten. Die Zunahme der Beleuchtung, bzw. der Verlust von innerstädtischen „Dunkelräumen“ könnte zur Verschlechterung der Lebensraum-Situation für Fledermäuse beitragen. Verbotstatbestände sind vermeidbar, wenn Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (s. Kap.6).

### **5.1.5 Fazit**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (s. Kap.6).

## **5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten**

### **5.2.1 Ausgangssituation**

Das Plangebiet ist von Gärten, Gebüsch, Hecken und Gehölzen geprägt. Das Grünland enthält keine spezifische Avifauna, alle Arten brüten in den umgebenden Gehölzen. Es ist ein Lebensraum, der von „Gehölzbesiedlern“ gekennzeichnet ist (vgl. Bauer et al. 2012), Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und sind landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

### **5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG**

Die Brutvögel der Hecken und Gehölze des Plangebietes sind von der Baufelderschießung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

### **5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

In Gebüsch und Gehölzen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufelderschließung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

### **5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Die in dieser Gilde betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Das Vorhaben beseitigt zwar einen Teil der Gehölze und der Nistplatz-Strukturen, sodass Brutplätze verloren gehen, ein Teil der Gehölze bleibt jedoch erhalten. Die Neuanlagen von Gärten und anderen Grünflächen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **5.2.5 Fazit Artenschutz**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

## 6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

### 6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

#### 6.1.1 Erhalt der Gehölze

Es wurde festgestellt, dass die Gehölze voraussichtlich eine Lebensraumfunktion für Fledermäuse aufweisen, dies gilt v.a. für die großen Eichen (s. Abb. 4). Es wird im Sinne einer Vermeidung von Verbotstatbeständen empfohlen, diese Bäume zu erhalten, soweit möglich. Einzelne Bäume müssen wahrscheinlich aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden, da sie Schädigungen aufweisen (s. Kap. 4 „Fledermäuse“). Auch für diese Bäume gilt eine Frist zur Entnahme (s.u.).

#### 6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gehölzen brütende Vogelarten	Gehölzholzbestand, Hecken, Gebüsche, Gärten	Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

#### 6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist bei der Gehölzentnahme notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

<b>Relevante Arten oder Artengruppen</b>	<b>Betroffene Habitate</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Vorgeschlagene Maßnahmen</b>
Im Sommerhalbjahr möglicherweise in Spalten sitzende Fledermäuse	Große Gehölze, insbesondere Eichen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zu entnehmen sind	Tötung von Individuen bei der Baumfällung	Fällung in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011)

#### 6.1.4 Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig, insbesondere um eine „Störung“ im Sinne einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands zu vermeiden.

<b>Relevante Arten oder Artengruppen</b>	<b>Betroffene Habitate</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Vorgeschlagene Maßnahmen</b>
Fledermäuse	Beleuchtung an Gebäuden, Parkplätzen etc.	Störung der ökologischen Funktionen, Vergrämung, „Ausfangen“ von Insekten aus den umliegenden Biotopen	Minimierung der Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß, Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln.

## 6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

### 6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus	Spaltenquartiere an Bäumen	Verlust von Spaltenquartieren	Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen

## **7. Konsequenzen für die Planung**

### **7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen**

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

### **7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere**

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen an verbleibenden Bäumen Fledermauskästen angebracht werden. Es wird empfohlen selbstreinigende Flachkästen zu verwenden (zu beziehen z.B. bei „Schwegler“, „NABU“ u.a. internet-Anbieter). Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5 m hoch vorzugsweise in Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahl der auszugleichenden Quartiere sollte aufgrund des geschätzten Verlustes an Spaltenquartieren nicht unter fünf betragen. Ein Quartier besteht aus zwei Fledermauskästen (LBV 2011). Die Anzahl der Kästen beträgt daher 10.

### **7.3 Minimierung der Beleuchtung**

Es ist notwendig, die Anzahl der Lampen und die Stärke der Beleuchtung der Bebauung zu minimieren. Die verwendeten Leuchtmittel sollten in Bereichen mit Außenwirkung insektenfreundlich sein.

## 8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grimmberger, E., Rudloff, C. & Kern (2009): Atlas der Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, 496 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).

- 
- Hauer, S., H. Ansorge & U. Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Herausgegeben vom sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 416 S.
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.

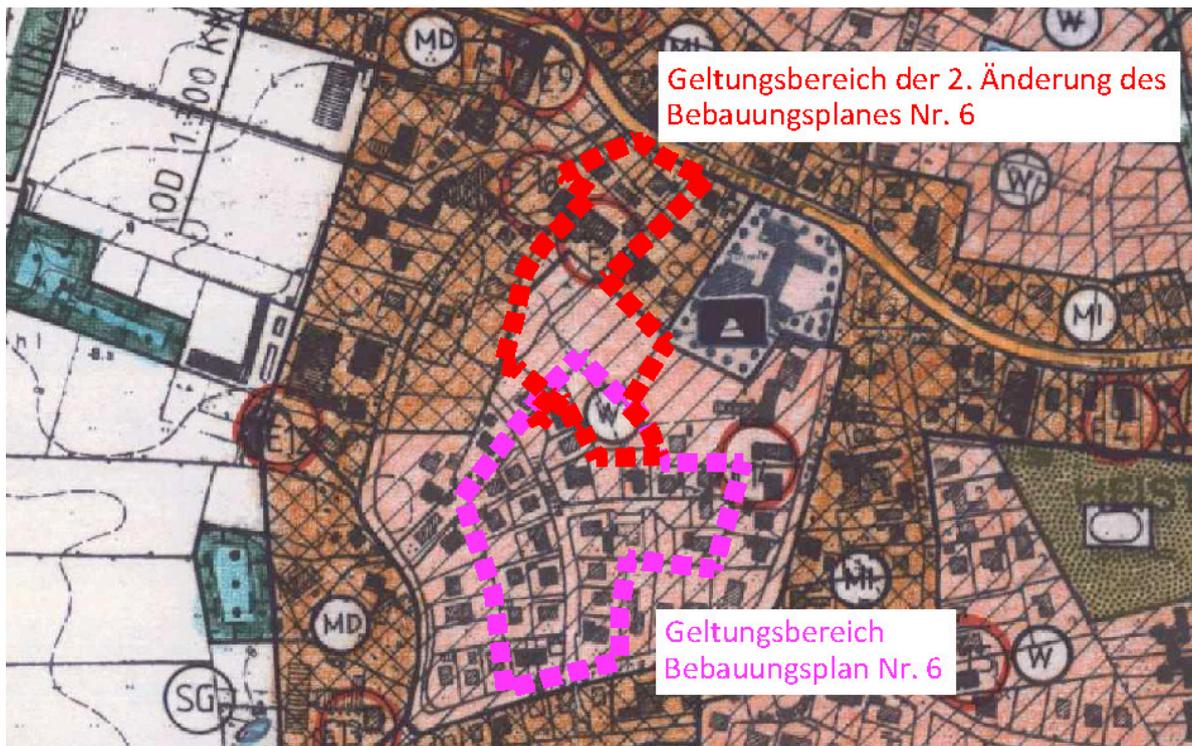
- 
- MLUR (2003-2015): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Ranius, T. et al. (2005): *Osmoderma eremita* (Coleoptera, Scarabaeidae, Cetoniinae) in Europe.- *Animal Biodiversity and Conservation* 28/1, 44S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Schaffrath, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) Coleoptera, Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). *Kassel, Philippia* 10 (3/4): 157-336
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. *Die Neue Brehm-Bücherei* Bd. 648, 220 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*, 792 S.
- Tolasch, T. & Gürlich, S. (2015): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. *Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München*. Heft 81: 63-72

# GEMEINDE HEIST



## BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

für das Gebiet: „nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und  
westlich sowie östlich der Straße Großer Ring“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist

**Bearbeitung:**

**Möller-Plan**

**Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Bearbeitungsstand: 02. Juni 2017

Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



## INHALTSVERZEICHNIS

### Begründung

1. Allgemeines .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB .....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes .....	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen .....	4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	8
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	9
4. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	9
4.1 Art der baulichen Nutzung .....	9
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	9
4.1.2 Dorfgebiet .....	10
4.1.3 Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen .....	10
4.1.4 Verzicht auf Kinderspielplatz .....	11
4.1.5 Verkehrsflächen.....	11
4.1.6 PKW-Stellplätze.....	12
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	12
4.2.1 Grundflächenzahl .....	12
4.2.2 Baugrenzen .....	13
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen .....	13
4.2.4 Vollgeschosse .....	14
4.2.5 Bauweise .....	14
4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern .....	14
4.2.7 Erweiterter Bestandsschutz .....	15
4.3 Erhalt von Bäumen .....	15
5. Gestalterische Festsetzungen .....	16
5.1 Einleitung.....	16
5.2 Werbeanlagen .....	16
5.3 Dachneigung .....	17
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr .....	17

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen .....	18
8. Immissionsschutz .....	19
8.1 Lärmschutz .....	19
8.1.1 Gewerbelärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb .....	19
8.1.2 Sportlärm durch die Sporthalle der Grundschule Heist .....	20
8.2 Geruch.....	20
9. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	21
10. Natur- und Artenschutz.....	22
11. Bodenschutz.....	24
12. Kosten und Finanzierung.....	25
13. Flächenbilanzierung .....	25
14. Eigentumsverhältnisse .....	25

**Anlage:**

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 29.10.2016

Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 02.06.2017

**BEGRÜNDUNG**  
**ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER GEMEINDE HEIST**

**für das Gebiet: „nördlich der Straße Im Dorfe, südlich der Hauptstraße und westlich sowie östlich der Straße Großer Ring“**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

**Begründung**

**1. Allgemeines**

**1.1 Rechtsgrundlagen**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst die Flurstücke 25/3, 42/1, 42/3 sowie teilweise die Flurstücke 25/4 und 43/1 der Flur 10 der Gemarkung Heist.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und als

Dorfgebiet nach § 5 BauNVO dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 einschließlich der 1. Änderung werden nicht noch einmal erläutert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist beschloss am 04.07.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Heist. Er wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

### **1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen. Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei den Grundstücken handelt es sich im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches um einen Spielplatz, im zentralen Bereich um eine landwirtschaftliche genutzte Fläche (Mähgrünland) und im nördlichen Bereich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der gesamte Plangeltungsbereich ist bereits von einer Bebauung umgeben.

Diese Grundstücke stehen nunmehr einer städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung. Es sollen sowohl Wohngrundstücke entwickelt, als auch der ansässige landwirtschaftliche Betrieb baurechtlich gesichert werden. Es handelt sich demnach sowohl um eine Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten

Siedlungsbereiches als auch um eine Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 13.592 m<sup>2</sup>. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

### **1.3 Lage und Umfang des Plangebietes**

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Heist. Südlich befindet sich die Straße „Im Dorfe“. Nördlich begrenzt die Hauptstraße den Plangeltungsbereich. Westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an. Östlich befindet sich das Grundstück der Grundschule Heist. Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation.

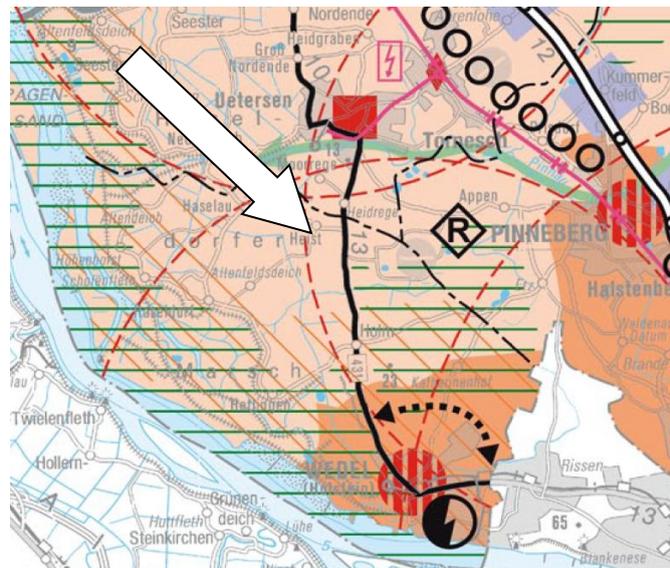
Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst ca. 2,18 ha. Im Rahmen der 2. Änderung wird nunmehr eine Fläche von ca. 1,14 ha dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes angefügt. Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung umfasst ca. 1,35 ha.

## 1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

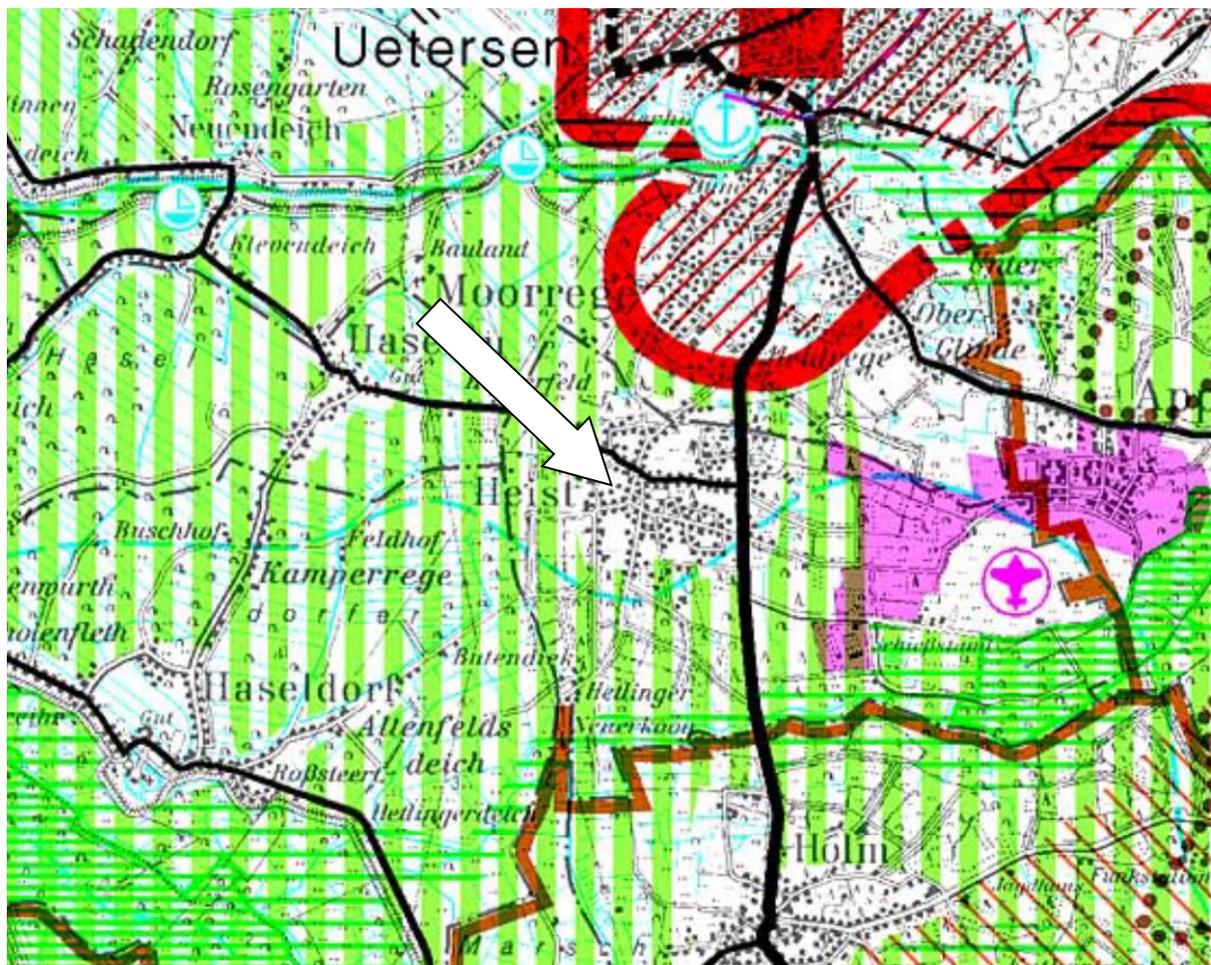
Die von der Gemeinde Heist verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches,
- die bauplanungsrechtliche Sicherung des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.



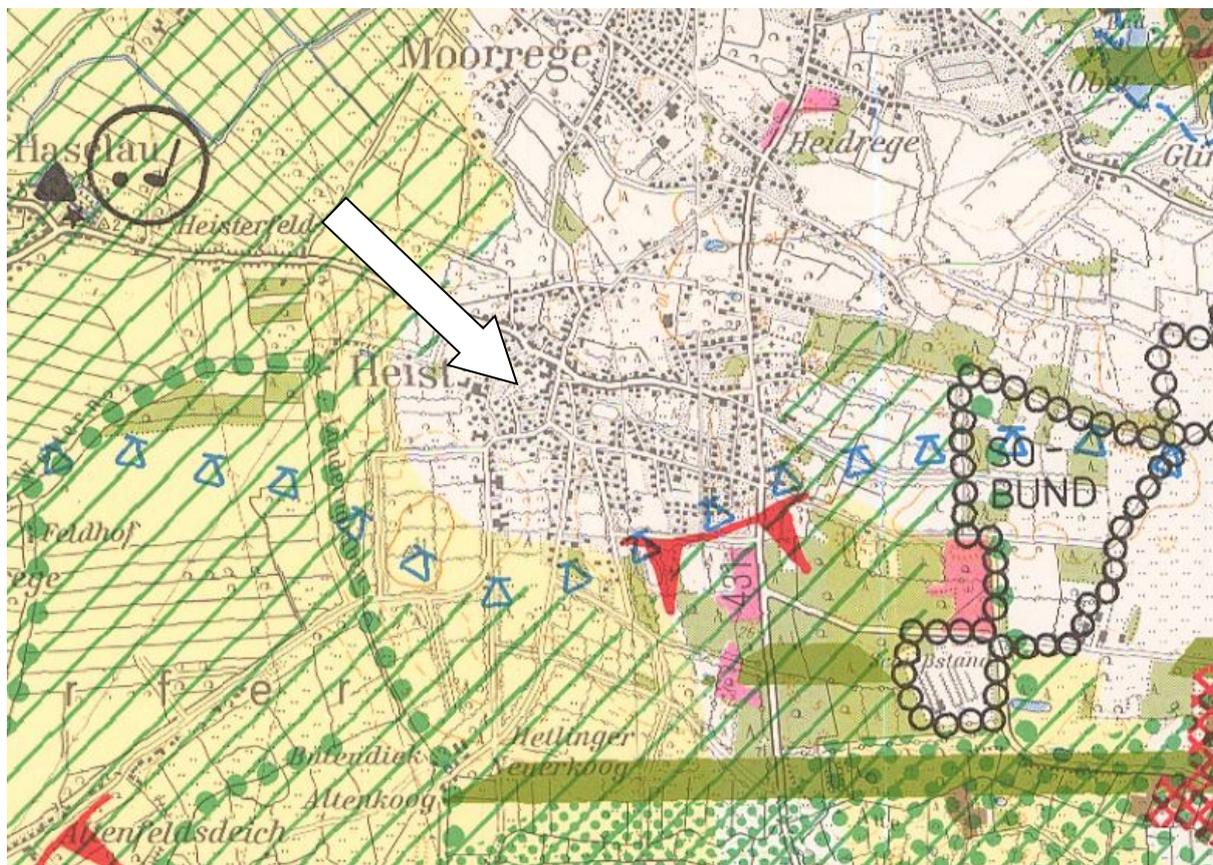
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** sind keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.



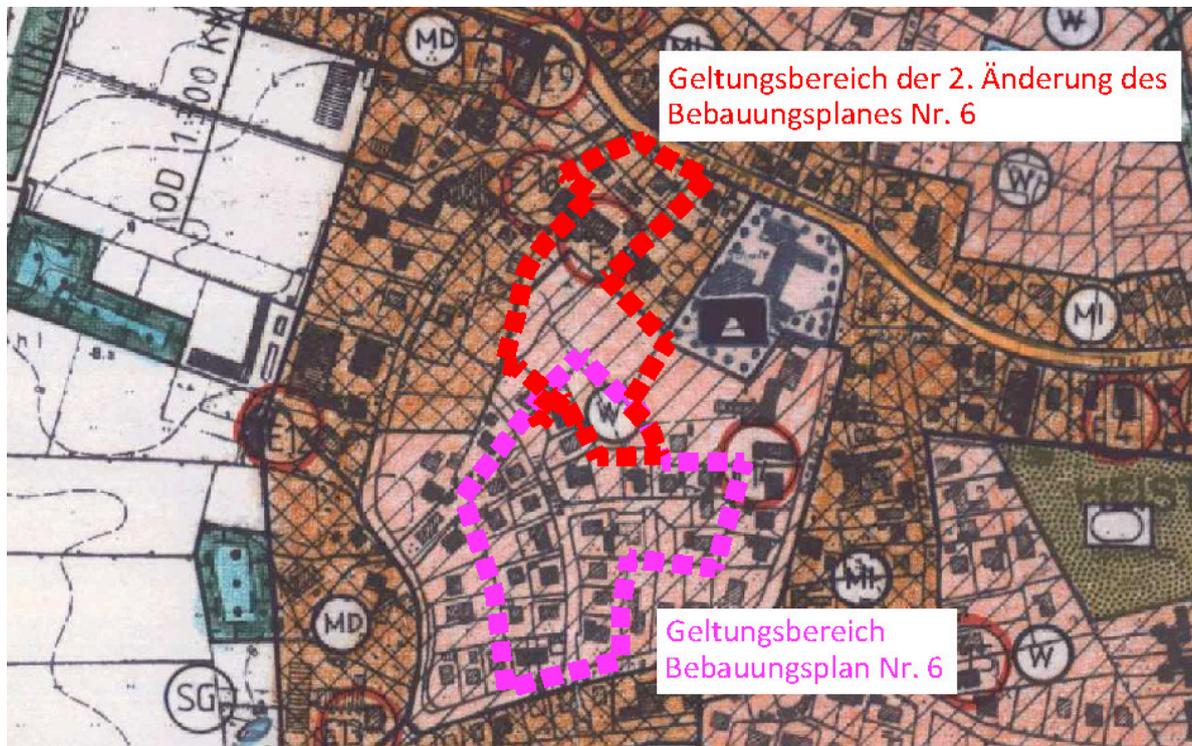
Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Heist stellt das Plangebiet im nördlichen Teil als Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO dar. Der südliche Teil ist als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt. Damit entspricht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 größtenteils den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Konkretisierung durch das Bauleitverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, plant die Gemeinde Heist die Erweiterung des Dorfgebietes in Richtung Süden.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinden Heist

## 2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist zum Teil Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 (südlich angrenzend).

Die Gemeinde Heist beabsichtigt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 in Richtung Norden zu erweitern und durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Dorfgebietes in die umgebende Bebauung zu integrieren, um sowohl ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen als auch den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Erweiterung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6
- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- Eingliederung der geplanten Gebäude hinsichtlich Art und Maß in die umgebende Bebauung, einschließlich städtebaulicher Nachverdichtung,
- die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches.
- Bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich der ansässige landwirtschaftliche Betrieb. Im zentralen Bereich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mähgrünland). Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung ist ein öffentlicher Spielplatz. Dieser wird kaum noch benötigt und soll mittelfristig zugunsten einer Wohnbebauung aufgehoben werden.

Die Grundstücke, welche sich teilweise in Privateigentum, teilweise im Eigentum der Gemeinde Heist befinden, sollen durch städtebauliche Maßnahmen der Innenentwicklung in das Ortsbild eingefügt werden. Die Gemeinde beabsichtigt auf dem Flurstück 25/3 und teilweise auf den Flurstück 43/1 ca. 9 Wohngrundstücke sowie die dazu gehörenden Erschließungsflächen zu entwickeln. Für den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt die Darstellung des Bestandes und die Berücksichtigung der erforderlichen Möglichkeiten der angemessenen Erweiterung.

### **3. Städtebauliche Maßnahmen**

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im südlichen Teil, eines Dorfgebietes im nördlichen Teil sowie der erforderlichen Erschließungsflächen und öffentlicher Aufstellplätze zur Müllabholung an der Planstraße erreicht werden.

Des Weiteren wird die Baugrenze innerhalb der Wohnbaufläche so gefasst, dass im angrenzenden Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ein zusammenhängendes Baufenster entsteht.

Das neue Quartier soll sich städtebaulich an der umgebenen Bebauung orientieren. Daher werden die Festsetzungen, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 gefasst wurden, größtenteils aufgegriffen und für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 angewendet. Da der Bebauungsplan Nr. 6 keine Aussagen zur maximalen baulichen Höhe der Gebäude trifft, wird für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 eine Firsthöhe festgesetzt. Diese orientiert sich an der umliegenden Einfamilienhausbebauung, bzw. an den Bestandsgebäuden des landwirtschaftlichen Betriebes.

### **4. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

##### **4.1.1 Allgemeines Wohngebiet**

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung sowie der Nutzung der südlich angrenzenden Grundstücke. Der Plangeltungsbereich ist in diesem Teil umgeben von Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage, der Erschließungssituation über die Straße „Im Dorfe“ (einspurige Zuwegung) sowie der geplanten Wohnnutzung werden die gemäß § 4 Abs. 2 allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Aus denselben Gründen sollen im allgemeinen Wohngebiet die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2 Dorfgebiet**

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als Dorfgebiet festgesetzt. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf den Flurstücken 42/1 und 42/3 soll durch die Festsetzung eines Dorfgebietes bauplanungsrechtlich gesichert werden, einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten. Auf dem Flurstück 43/1 plant die Gemeinde Heist die Erschließung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken. Insgesamt sollen in der Teilfläche MD1 6 Grundstücke erschlossen werden. In einem Dorfgebiet gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, also sowohl ausgehend von den Wohngrundstücken, als auch vom landwirtschaftlichen Betrieb.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage und der Erschließungssituation über die Straße „Im Dorfe“ (einspurige Zuwegung) sollen folgende gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen in der Teilfläche MD1 ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Aus denselben Gründen sollen im Teilgebiet MD1 auch die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

#### **4.1.3 Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen**

Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit und der Sackgassenlage des Plangebietes wird zur Erleichterung der Müllabholung für die Entsorgungsunternehmen eine Fläche zur Abholung der Mülltonnen vorgesehen. Diese Fläche befindet sich am Wendehammer. Am Tag der Müllabholung sollen die Anwohner die Mülltonnen innerhalb dieser Fläche aufstellen. Des Weiteren wurde an der

Aufstellfläche für die Mülltonnen ein Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten festgesetzt um diesem Planungszielen nicht zu widersprechen.

#### **4.1.4 Verzicht auf Kinderspielplatz**

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 6 sieht im nördlichen Bereich der allgemeinen Wohnfläche einen öffentlichen Spielplatz vor. Diese Fläche war im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 als Grünfläche/Spielplatz festgesetzt.

Die Gemeinde Heist hat mittlerweile festgestellt, dass der Spielplatz aufgrund seiner Lage am Ende einer Wohnstraße nicht sehr häufig genutzt und frequentiert wird. Sie plant daher, den Spielplatz mittelfristig aufzugeben und zu Gunsten einer zukünftigen Wohnbebauung in ein allgemeines Wohngebiet zu ändern.

#### **4.1.5 Verkehrsflächen**

Zur Erschließung der neuen Wohngrundstücke wird eine verkehrliche Anbindung vom Wendehammer in der Straße „Im Dorfe“ bis zu einem Wendehammer innerhalb des Plangebietes hergestellt. Der Abstand zwischen den Flurstücksgrenzen beträgt laut Vermessung ca. 4,10 m bis 4,50 m. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird diese Anbindungsmöglichkeit sehr schmal ausgeführt.

Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) aus dem Jahr 2006 ist eine kurze Einengung auf eine einstreifige Fahrbahn mit einer Breite von ca. 4,00 m möglich, sofern bis zu 250 Kfz/h diese Straße nutzen. Aufgrund der Sackgassenlage des Plangebietes und der geplanten Ausnutzung mit ca. 9 Wohngrundstücken ist davon auszugehen, dass deutlich weniger Fahrzeuge als 250 Kfz/h diese Einengung passieren werden.

Der Wendehammer ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen, aber auch die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Aufgrund der Sackgassenlage, der geringen städtebaulichen Verdichtung sowie der geplanten Bebauung mit Einfamilien- und ggf. Doppelhäusern ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die gleichberechtigt durch PKW und Fußgänger genutzt werden kann. Auf den Ausbau eines gesonderten Fußweges kann daher verzichtet werden.

Die nordöstlich und südlich gelegenen Grundstücke werden über Stichstraßen erschlossen.

#### **4.1.6 PKW-Stellplätze**

Die privaten Grundstücke innerhalb des Wohngebietes und der Teilflächen MD1 werden über den Wendehammer und Stichstraßen erschlossen. Innerhalb des Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen. Aus diesem Grund wird für das allgemeine Wohngebiet sowie in der Teilfläche MD1 die verbindliche Herstellung und Erhaltung von mindestens 2 Pkw-Stellplätzen je Wohneinheit jeweils auf dem eigenen Grundstück festgesetzt.

Des Weiteren eignet sich die Hauptstraße ebenfalls nicht zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs. Aus diesem Grund wird in der Teilfläche MD2 ebenfalls die verbindliche Herstellung und Erhaltung von mindestens 2 Pkw-Stellplätzen je Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück festgesetzt.

## **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **4.2.1 Grundflächenzahl**

Das Plangebiet soll gut ausgenutzt werden können. Der Gemeinde Heist geht es um die städtebauliche Nachverdichtung und um die Schaffung zusätzlichen attraktiven Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches, aber auch um die Eingliederung in den vorhandenen Siedlungszusammenhang. Deshalb soll sich die zukünftige Bebauung am Ausnutzungsgrad der umliegenden Grundstücke orientieren.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 beträgt 0,3. Daher wird auch die GRZ innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Wohngebiet und in der Teilfläche MD1 auf 0,3 festgesetzt.

Aufgrund der Nutzung der Teilfläche MD2 durch einen dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb wird die GRZ hier mit 0,4 festgesetzt. Durch die Festsetzung dieser GRZ erfolgt die Berücksichtigung des Bestandes sowie die Möglichkeit einer angemessenen Erweiterung.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu

50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

#### **4.2.2 Baugrenzen**

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an einem Abstand von 3,00 m zu den Verkehrsflächen, den Grenzen des Plangeltungsbereiches sowie zur Nutzungsgrenze zwischen der Teilfläche MD1 und MD2. An der westlichen Grenze der Teilfläche MD1 zur Teilfläche MD2 wurde aus Lärmschutzgründen gegenüber dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb die Baugrenze in einem Abstand von 4,60 m zur Flurstücksgrenze festgesetzt.

Im Bereich der bestehenden Bäume, die sich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden, wurde die Baugrenze in einem Abstand von 1,00 m zum Kronentraufbereich festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet wurde die Baugrenze so gefasst, dass im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wohngebiet des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 ein gemeinsames geschlossenes Baufenster entsteht. Aus diesem Grund wurde auch eine Teilfläche des Flurstücks 25/4 mit in den Plangeltungsbereich einbezogen.

#### **4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt. Sie orientiert sich an den Gebäudehöhen in unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.

Durch die Festsetzung von maximal 8,50 m im allgemeinen Wohngebiet sowie in der Teilfläche MD1 bleibt der städtebauliche Charakter erhalten. Gleichzeitig können die Grundstücke optimal ausgenutzt und bebaut werden.

In der Teilfläche MD2 orientiert sich die Firsthöhe am höchsten Bestandsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes, welches eine Höhe von ca. 9,56 m aufweist. Um auch Modernisierungsmaßnahmen, wie Dacherneuerung mit Aufbringung einer Wärmedämmung, durchführen zu können, wurde in der Teilfläche MD2 eine Firsthöhe von 10,50 m festgesetzt.

Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens soll den Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen.

#### **4.2.4 Vollgeschosse**

Die Gemeinde Heist sieht aufgrund der umliegenden Bebauung eine eingeschossige Bebauung vor. Damit orientiert sich diese Festsetzung sowohl an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 als auch an der umliegenden eingeschossigen Bebauung.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird daher im Wohngebiet und in den Teilgebieten MD1 und MD2 maximal auf 1 Vollgeschoss festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden.

#### **4.2.5 Bauweise**

Der Gebietscharakter der umliegenden Bebauung ist überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt.

Um diesen Charakter zu bewahren, wird im Wohngebiet und in den Teilgebieten MD 1 und MD2 eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Häuser darf höchstens 50 m betragen.

#### **4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern**

Innerhalb der allgemeinen Wohnfläche und der Teilfläche MD1 beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhäuser 750 m<sup>2</sup>. Bei Realteilung der Grundstücke mit Doppelhäusern beträgt die Mindestgrundstücksgröße 375 m<sup>2</sup>.

Durch diese Festsetzung wird gesichert, dass trotz des Gebots, sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entsteht.

#### **4.2.7 Erweiterter Bestandsschutz**

Für die Teilfläche MD2 gilt aus Bestandsschutzgründen des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, dass gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan unzulässig wären. Sie werden nicht allgemein zugelassen, da die Gemeinde Heist sich ihr Votum dazu vorbehalten will. Dieser Bestandsschutz ist erforderlich, um das bestehende Gebäude in der Teilfläche MD2 auch im Rahmen von Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen erhalten zu können, obwohl die Geschossigkeit des bestehenden Gebäudes höher als die festgesetzte Geschossigkeit ist.

#### **4.3 Erhalt von Bäumen**

Innerhalb sowie an den Grenzen des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Baumbestand. Teilweise befindet sich der Baumbestand nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Plangeltungsbereiches. Bei diesen Bäumen wurden die Baugrenzen an einen Abstandsbereich von 1 m zum Kronentraufbereich festgesetzt, der Baum selbst wurde aber nicht als zu erhalten festgesetzt.

Die Bestandsbäume, die sich innerhalb der geplanten Erschließungsstraße befinden, müssen gefällt werden. Die restlichen Bestandsbäume werden dargestellt. Hier soll es den zukünftigen Eigentümern überlassen werden, ob sie erhalten bleiben oder gefällt werden.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes werden Baumreihen als zu erhalten festgesetzt. Sie dienen als Grenzbewuchs zu den Nachbargrundstücken. An der südlichen Grenze zu den Flurstücken 25/7 und 25/8 handelt es sich um eine Fichtenreihe. Bei der nördlichen Baumreihe innerhalb des allgemeinen Wohngebietes handelt es sich um Eichen und Eschen.

Bei einer Beschädigung oder dem Abgang eines als zu erhalten festgesetzten Baumes, ist ein heimischer Ersatzbaum mit mindestens 14-16 cm Umfang (gemessen in 1 m Höhe) aus der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Crataegus	Weißdorn
Fagus silvatica	Rotbuche

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Ilex aquifolium	Stechpalme
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

## **5. Gestalterische Festsetzungen**

### **5.1 Einleitung**

Die Gemeinde Heist verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie die Dachneigung sollen geregelt werden.

### **5.2 Werbeanlagen**

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und der Teilfläche MD1 sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase der Gebäude.

Aufgrund der gewerblichen Prägung der Teilfläche MD2 wird keine Größen- und Höhenbeschränkung der Werbeanlagen festgesetzt. Jedoch aus Rücksicht auf die umgebene Wohnbebauung werden hier ebenfalls reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger ausgeschlossen.

### **5.3 Dachneigung**

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 ist eine Dachneigung von 35-45° festgesetzt. Diese Festsetzung ist aus gestalterischer Sicht und aus energetischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird daher die Mindestdachneigung auf 25° reduziert.

## **6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr**

Das allgemeine Wohngebiet sowie die Teilfläche MD1 werden von der Planstraße in Anbindung an die Straße „Im Dorfe“ erschlossen. Die Erschließung der einzelnen Grundstücke innerhalb dieser Teilgebiete erfolgt durch Zufahrten zur Planstraße bzw. durch Zufahrten zu den Stichstraßen. Die Teilfläche MD2 wird über die Hauptstraße erschlossen.

Aufgrund der Sackgassenlage, der geringen städtebaulichen Verdichtung sowie der geplanten Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern sind die Planstraße und der Wendehammer als eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die gleichberechtigt durch PKW und Fußgänger genutzt werden kann. Auf den Ausbau eines gesonderten Fußweges kann daher verzichtet werden.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in der Schulstraße an der Grundschule Heist. Die Entfernung beträgt ca. 500 m. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

Fußläufig werden die einzelnen Grundstücke über private Zuwegungen erschlossen.

Entlang des Aufstellplatzes zur Abholung der Mülltonnen sowie südlich des Wendehammers wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

## 7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des kommunalen Leitungssystems.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Im Dorfe“. Die Teilfläche MD2 und der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb sind bereits angebunden.

Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Wendehammer ist ein Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen für das allgemeine Wohngebiet und die Teilfläche MD1 durch die Entsorgungsunternehmen vorgesehen. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen dort aufzustellen. Die Abfallentsorgung der Teilfläche MD2 erfolgt bereits über die Hauptstraße.

Die **Schmutzwasserentsorgung** des allgemeinen Wohngebietes sowie der Teilfläche MD1 erfolgt durch Anbindung an die Schmutzwasserleitung in der Straße „im Dorfe“. Die Teilfläche MD2 und der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb ist bereits an die Schmutzwasserleitung in der Hauptstraße angebunden.

Die Ableitung des **Niederschlagswassers** erfolgt für das allgemeine Wohngebiet und die Teilfläche MD1 in den Regenwasserkanal in der Straße „im Dorfe“. Die Teilfläche MD2 und der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb ist bereits an den Regenwasserkanal der Gemeinde angeschlossen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse im Plangebiet voraussichtlich nicht möglich. Eine Versickerung im Plangebiet wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Aus demselben Grund wurde auch auf die Festsetzung der Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen verzichtet.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen kann dennoch erfolgen, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse durch die Planbegünstigten im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen geprüft und bewertet wurden.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch Anbindung an die Trinkwasserleitung. Ein Unterflurhydrant befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich im Wendehammer der Straße im Dorfe. Die Nennweite dieser Leitung beträgt DN100. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Hauptstraße Löschwasserhydranten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Teilfläche MD2. Damit ist die Löschwasserversorgung für den Plangeltungsbereich sichergestellt.

## **8. Immissionsschutz**

### **8.1 Lärmschutz**

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde durch das Büro für Lärminderung + Beratung BLB-Wolf aus Ahrensburg ein Schalltechnisches Prognosegutachten erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden an dieser Stelle zusammenfassend erläutert.

Auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wirken voraussichtlich neben Lärm von dem landwirtschaftlichen Betrieb (Teilfläche MD2) auch Lärm von der östlich befindlichen Sporthalle der Grundschule Heist ein.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 02.06.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

#### **8.1.1 Gewerbelärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb**

Im Rahmen einer Betriebsbefragung, -begehung sowie einer Schallpegelmessung am 30.03.2017 wurden die Vorbelastungen ermittelt. Vorbelastungen auf den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 entstehen durch alltägliche Fahr- und Rangierarbeiten durch einen betriebseigenen Traktor mit Anhänger sowie durch den Einsatz eines Radladers zur Aufnahme der Silage auf dem Grundstück. Die Schallpegelmessungen erfolgten auf Anweisung durch den Messingenieur während der Ausführung betrieblicher Tätigkeiten. Nach Auskunft durch den Landwirt wird während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht gearbeitet. Eine Beurteilung für den Nachtzeitraum erfolgte daher nicht.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm durch den landwirtschaftlichen Betrieb stellte sich heraus, dass die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete eingehalten bzw. unterschritten werden. Aus schalltechnischer Sicht sind daher keine besonderen Festsetzungen für die ausgewiesenen Wohngebiete und

Dorfgebiete für die Tages- und Nachtzeit im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erforderlich.

### **8.1.2 Sportlärm durch die Sporthalle der Grundschule Heist**

Östlich an das Plangebiet grenzt das Gelände der Grundschule Heist mit der Sporthalle an. Da die Sporthalle der Grundschule auch durch Vereine nach Schulschluss genutzt wird, wurden im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens orientierende Schallpegelmessungen während der üblichen Nutzung am 23.05.2017 durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Belegungspläne der Sporthalle berücksichtigt.

Da es sich um ein relativ neues Gebäude handelt, sind Geräuschabstrahlungen des Gebäudekörpers einschließlich des Daches aus schalltechnischer Sicht vernachlässigbar. Relevant für die Untersuchungen waren die nach Westen und Süden ankippbaren Fenster.

Im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens wurden Schallpegelmessungen durchgeführt. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass die durch den Sportbetrieb der Halle hervorgerufenen Beurteilungspegel im geplanten Dorfgebiet (Teilfläche MD1) und im geplanten Wohngebiet deutlich unter den zulässigen Richtwerten an dem aus schalltechnischer Sicht als kritisch einzustufenden Sonntagen liegt. Aus schalltechnischer Sicht sind daher keine besonderen Festsetzungen zum Schutz vor Sportlärm für die ausgewiesenen Wohngebiete und Dorfgebiete für die Tages- und Nachtzeit im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erforderlich.

### **8.2 Geruch**

Im Plangeltungsbereich befindet sich im nordwestlichen Teil ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen Mastrinderbetrieb mit ca. 110 Großvieheinheiten (GV). Bei einer Großvieheinheit (GV) handelt es sich um einen speziellen Umrechnungsschlüssel:

- Jungrinder mit einem Alter ab 6 Monaten bis unter 1 Jahr = 0,3 GV
- Rinder mit einem Alter ab 1 Jahr bis unter 2 Jahr = 0,7 GV
- Rinder mit einem Alter ab 2 Jahr = 1 GV

Im Gegensatz zur Milchviehhaltung werden die Rinder ab dem Frühjahr bis zum Herbst auf der Weide gehalten. Das heißt, dass während der Sommermonate keine

Tiere auf dem landwirtschaftlichen Hof untergebracht werden. Eine Unterbringung und Fütterung auf der Hofstelle erfolgt nur in den Wintermonaten.

Daher können geruchliche Belästigungen ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde deshalb verzichtet.

## **9. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der innerörtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundlichen Bauweisen und innovativen Techniken der Energiegewinnung und –nutzung entgegen stehen können. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfußboden bis zu 50cm über dem Bezugspunkt liegen.

## 10. Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 18.10.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Bei der Erstellung des Gutachtens wurde der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung ausgespart, da es sich um einen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Nutzung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich bauplanungsrechtlich gesichert wird. Veränderungen sind hier für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen nicht zu erwarten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier zusammenfassend erläutert.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der **Haselmaus** in Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit kann daher pauschal ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

**Amphibien** konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, da sich keine Laichgewässer in der Umgebung befinden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Dasselbe gilt für **Reptilien**, da das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden konnte.

Bei dem **Juchtenkäfer** handelt es sich um eine streng geschützte Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG. Dieser lebt im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen in offenen Bereichen mit einer ausreichenden Besonnung. Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass die vorhandenen und sich als Lebensraum eignenden Bäume vital sind. Sogenannte Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate bestehen im Plangebiet nicht. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht damit nicht.

Sonstige **streng geschützte Tierarten** (Wirbeltiere und Wirbellose) konnten ebenfalls aufgrund der Nichteignung als Habitat ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet treten in den Gärten viele Zierarten auf. Des Weiteren ist das Grünland von Wirtschaftsgräsern und Gräsern geprägt. Euryöke (anpassungsfähige) Kräuter treten kaum auf. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Bestand an Altholz, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Habitate für Fledermäuse festgestellt werden, die als Winterquartiere dienen.

Wochenstuben d.h. Reproduktionsquartiere von Zwergfledermäusen können nicht ausgeschlossen werden, da einige der vorhandenen Bäume geeignete Spalten aufweisen. Diese Wochenstuben werden etwa Mitte August aufgelöst.

Des Weiteren können Tages- und Balzquartiere nicht ausgeschlossen werden.

Da das Plangebiet als typisches Nahrungshabitat für Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Verbotstatbestand „Tötung“ kann vermieden werden, in dem die Fällung der Bäume in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar erfolgt. Der Verbotstatbestand „Störung“ kann vermieden werden, in dem die Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß minimiert wird und insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Des Weiteren wird im Rahmen des Gutachtens empfohlen die vorhandenen Bäume soweit wie möglich zu erhalten und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte „CEF-Maßnahmen“ durch Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen. Vom Verfasser des Gutachtens wird die Anbringung von 10 Kästen an den verbleibenden Bäumen empfohlen.

Alle Bäume im Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 können nicht erhalten werden, da sie sich teilweise auf den geplanten Erschließungsflächen befinden. Teilweise würden sie die Grundstücke zu sehr einschränken. Da wo es sinnvoll erschien wurden Bäume als zu erhalten festgesetzt. Die beiden blitzgeschädigten Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Wenn keine akute Gefahrenlage besteht, gilt auch dafür die oben genannte Frist.

Es wurden insgesamt 29 **Vogelarten** festgestellt bzw. als vorkommend prognostiziert. Bei 27 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten artenschutzfachlich relevant. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes „Tötung“ ist

die Durchführung von Gehölzentnahme sowie Baufeldräumung in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

Der Planung stehen keine artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen sofern zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Fristen zur Baufeldräumung und Fällung von Bäumen eingehalten werden. Diese Fristen richten sich nach den Brutzeiten der Vögel sowie nach den Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Brutvögel Eingriffe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Fledermäuse Eingriffe im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar durchzuführen.

Das Gutachten vom 29.10.2016 ist der Begründung beigelegt.

## **11. Bodenschutz**

Laut Bodenkarte von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1984 steht im Plangeltungsbereich Pseudogley (Stauwasserboden) an. Dieser Boden besteht aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Lehm/Mergel und ist stellenweise schwach podsoliert. Der Boden weist deutliche Staunässemerkmale und eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Die wasserstauende Schicht befindet sich in 70 bis 130 cm unter Flur.

Aus diesem Grund ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet voraussichtlich nicht möglich. Eine Versickerung im Plangebiet wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Aus demselben Grund wurde auch auf die Festsetzung der Befestigung von Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen verzichtet.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen kann dennoch erfolgen, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse durch die Planbegünstigten im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen geprüft und entsprechend bewertet wurden.

## 12. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Privateigentum als auch im Eigentum der Gemeinde Heist. Die Gemeinde und die Privateigentümer tragen die Kosten für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzliche Erschließung, sowie der Artenschutzmaßnahmen anteilig.

Durch die Bebauung des Quartiers ist mit einer Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Dabei können die vorhandenen sozialen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten in Anspruch genommen. Nach Auskunft durch die Gemeinde Heist reichen die Kapazitäten der Schule für schulpflichtige Kinder aus. Gegenwärtig besteht jedoch ein Defizit an Kindergartenplätzen. Die Gemeinde plant daher die Kapazitäten für Kinderbetreuung zu erhöhen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten für die Gemeinde.

## 13. Flächenbilanzierung

<b>Flächennutzungen im Plangeltungsbereich</b>	
<b>Festsetzung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>
Dorfgebiet	11.128
Allgemeines Wohngebiet	1.816
Erschließungsflächen	639
Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen	9
<b>Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches</b>	<b>13.592</b>

## 14. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise in Privateigentum und teilweise im Eigentum der Gemeinde Heist.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .....  
gebilligt.

Gemeinde Heist, den .....

**Der Bürgermeister**





**SATZUNG DER GEMEINDE HEIST ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "IM DORFE"**

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRASSE IM DORFE, SÜDLICH DER HAUPTSTRASSE UND WESTLICH SOWIE ÖSTLICH DER STRASSE GROßER RING", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN ( TEIL B ), ERLASSEN:

Gemeinde: Heist  
 Gemarkung: Heist  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 25/3, 42/1, 42/3; teilweise 25/4, 43/1  
 Maßstab: 1 : 1000

**TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000**

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

siehe Blatt 2

**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLAN-  
ZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

**I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)**

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 ( § 9 Abs. 7 BauGB )

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 ( § 9 Abs. 7 BauGB )

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )

 DORFGEBIETE ( § 5 BauNVO )

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE ( § 4 BauNVO )

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )

**GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL ( § 16 Abs. 2 BauNVO )

| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ( § 16 Abs. 2 BauNVO )

**FH 8,50m** FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT IST DIE OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSSEITIGEN STRASSEN/WEGE IM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSERSCHLIESSUNGSBEREICH ( § 16 Abs. 2 BauNVO )

**3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB )

**O** OFFENE BAUWEISE ( § 22 Abs. 1 BauNVO )

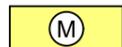
 BAUGRENZEN ( § 23 Abs. 1 BauNVO )

**6. VERKEHRSFLÄCHEN** ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )

 VERKEHRSFLÄCHEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )

 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT ( § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB )

**7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**

 GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL ( § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB )

**13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** ( § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB )

 ERHALTUNG VON BÄUMEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB )

**15. SONSTIGE PLANZEICHEN**

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ( § 16 Abs. 5 BauNVO )

**II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

— VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{29}{1}$  FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

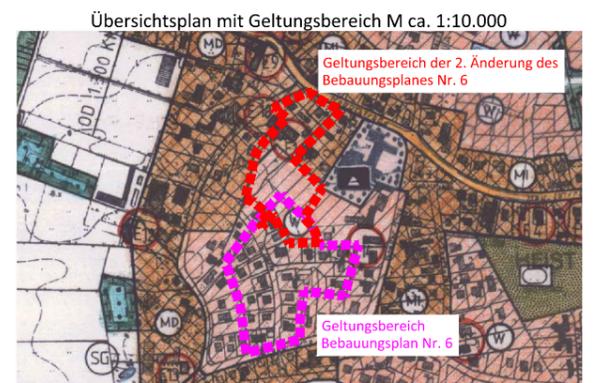
$\frac{16,00}{1}$  MASSZAHLEN IN METERN

 BAUMBESTAND

 BAUMFÄLLUNG

 GEBÄUDEBESTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN



SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

**GEMEINDE HEIST**



Bearbeitet:

**MÖLLER-PLAN**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
 Schlödelweg 111, 22880 Wedel  
 Tel.: 04103-919226  
 Internet: www.moeller-plan.de  
 Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)



## **Teil B – Textliche Festsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 weiter. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

### **1. Festsetzungen gemäß BauGB**

#### 1.1 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen (FH) (§ 18 Abs. 1 BauNVO) ergibt sich durch die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut (First).

Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich bindend.

Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A.

#### 1.2 Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Grundstücksgröße beträgt bei Doppelhäusern mindestens 750 m<sup>2</sup> bzw. mindestens 375 m<sup>2</sup> bei Realteilung pro Doppelhaushälfte.

### **2. Festsetzungen gemäß BauNVO**

#### 2.1 Unzulässige Nutzungen

2.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Wohngebietes allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Wohngebietes als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2.1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 5 Abs. 2 BauNVO innerhalb der Teilfläche MD1 als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

2.1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, in § 5 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Teilfläche MD1 als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

- Vergnügungsstätten.

## 2.2 Bauweise

In dem Wohngebiet und in der Teilfläche MD1 sowie MD2 wird die offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Häuser darf höchstens 50 m betragen.

## 2.3 Erweiterter Bestandsschutz

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können im Teilgebiet MD2 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan unzulässig wären.

## **3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein**

3.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und der Teilfläche MD1 sind Werbeanlagen nur direkt am Gebäude im Eingangsbereich bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.2 Innerhalb der Teilfläche MD2 sind reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sowie der Teilflächen MD1 und MD2 ist eine Dachneigung von 25 – 45 ° zulässig.

3.4 Auf den Grundstücken innerhalb des Wohngebietes sowie der Teilflächen MD1 und MD2 sind je Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

## **4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**

4.1 Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei einer Beschädigung, die das Fällen eines Baumes erforderlich macht, ist ein heimischer Ersatzbaum mit mindestens 14-16 cm Umfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen.

4.2 Die Bindungen für den Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) sind, soweit erforderlich, mit standortgerechten Bäumen laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Crataegus	Weißdorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Ilex aquifolium	Stechpalme
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

4.3 An den zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind 10 Fledermauskästen (5 Quartiere) anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Anbringung muss in mindestens 2,50 m Höhe liegen.

4.4 Außen- und Straßenbeleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen – z.B. mit LED-Lampen.

**Hinweise:**

**Artenschutz:** Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.



Ahrensburg, 02.06.2017

**Schalltechnische Prognoseuntersuchung**  
**zur Einwirkung von Lärm durch eine Bauernstelle und eine Sporthalle**  
**auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 6 "Großer Ring" der Gemeinde Heist**

Auftraggeber: Gemeinde Heist  
Hauptstraße 53  
25492 Heist

BLB-Auftrags-Nr.: P0236BLB16

Umfang des Berichtes: 25 Seiten, 7 Anhänge

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Norbert Wolf  
Tel.: 04102/31676  
E-Mail: [nw@blb-wolf.de](mailto:nw@blb-wolf.de)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen.....	3
1 Aufgabenstellung .....	6
2 Örtliche Verhältnisse / Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	7
2.1 Beurteilungsgrundlagen.....	8
2.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau.....	8
3 Ermittlung der Geräuscheinwirkung von der Bauernstelle Suhl auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Schallpegelmessungen auf dem Betriebsgelände der Bauernstelle Suhl.....	10
3.2.1 Messplanung, Messdatum und -zeit .....	10
3.2.2 Verwendete Messgeräte.....	10
3.2.3 Messorte.....	10
3.2.4 Ergebnisse der Schallpegelmessungen vom 30.03.2017.....	11
4 Berechnung der im Geltungsbereich auftretenden Geräuschimmission der Bauernstelle Suhl.....	12
4.1 Berechnungsgrundlagen.....	12
4.2 Darstellung des Berechnungsmodells.....	14
4.3 Geräuschquellen .....	15
4.4 Berechnungsergebnisse .....	15
4.5 Beurteilungspegel an jahresüblichen Arbeitstagen der Bauernstelle Suhl an den Immissionsorten .....	17
4.5.1 Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00Uhr) .....	17
4.5.2 Beurteilung .....	17
4.5.3 Geräuschsituation während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr .....	17
4.6 Kurzzeitige Geräuschspitzen im Anlagengeräusch am Immissionsort .....	18
4.7 Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" .....	18
5 Untersuchung des Sportlärms von der Sporthalle der Grundschule Heist .....	19
5.1 Allgemeines.....	19
5.2 Örtliche Verhältnisse.....	19
5.3 Angaben zur Bauausführung der Sporthalle .....	20
5.4 Angaben zum Innenpegel bei unterschiedlichen Nutzungen in der Halle.....	21
5.4.1 Allgemeines.....	21
5.4.2 Ergebnisse der orientierenden Schallpegelmessungen im Hallenteil 1 und 2 vom 23.05.2017 .....	21

5.5	Geräuschimmission der Sporthalle Heist im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	22
5.6	Beurteilung des Sportlärms von der Sporthalle im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" .....	23
6	Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" .....	24
	Quellenverzeichnis .....	25

### **Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /5/.....	9
Tabelle 2:	Verwendete Messgeräte.....	10
Tabelle 3:	Messergebnisse vom 30.03.2017 im Nahbereich der geräuschrelevanten Fahrzeuge der Bauernstelle Suhl .....	12
Tabelle 4:	Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren .....	12
Tabelle 5:	Linien-schallquellen .....	15
Tabelle 6:	Berechnungsergebnisse - <i>alle Pegel in dB(A)</i> - .....	16
Tabelle 7:	Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet .....	17
Tabelle 8:	Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet.....	18
Tabelle 9:	Messergebnisse vom 23.05.2017 in der Sporthalle Heist bei unterschiedlichen Nutzungen in den beiden Hallenteilen .....	22
Tabelle 10:	Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren .....	22
Tabelle 11:	Geräuschemission der in Kippstellung geöffneten Fenster der Sporthalle .....	23
Tabelle 12:	Pkw-Stellplatz auf der Nordseite der Sporthalle .....	23
Tabelle 13:	Beurteilungspegel Lr des Sportlärms während der durchgehenden 2-stündigen Nutzung der Sporthalle an Sonntagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr bei in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der West- und der Südseite der Sporthalle .....	24

## Zusammenfassung

Die Gemeinde Heist, Hauptstraße 53 in 25492 Heist hat uns mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" beauftragt. Die Gemeinde möchte durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 den Geltungsbereich des B-Planes in nördliche Richtung erweitern, um so zusätzliche Flächen für Wohnnutzungen zu erhalten. Die Wohnnutzungen sollen mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) im Süden der Erweiterungsfläche ermöglicht werden. Zusätzlich soll, als Pufferzone zwischen der vorhandenen Bauerstelle Suhl und der Fläche für das geplante WA-Gebiet, eine Fläche für ein Dorfgebiet (MD1) entwickelt werden in dem sich eine Mischnutzung etablieren kann. Das Betriebsgrundstück der Bauerstelle Suhl soll durch die Planung durch die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD2) abgesichert werden.

Auf den Geltungsbereich des künftigen erweiterten B-Planes Nr. 6 wirkt neben dem Lärm von Bauernstelle Suhls voraussichtlich auch Lärm von der Sporthalle der Grundschule ein. In der Vergangenheit hat es Beschwerden über Lärm aus der Sporthalle von den Bewohnern des direkt neben der Sporthalle gelegenen Wohnhauses gegeben.

### **Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Lärms von der Bauernstelle Suhl auf das geplante MD1-Gebiet und das geplante WA-Gebiet im Geltungsbereich der 2. Erweiterung des B-Planes**

Die Beurteilung des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl erfolgt auf der Basis der TA Lärm vom 26.08.1998/2/. Nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich einiger Sonderregelungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch des Gewerbelärm am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte/Orientierungswerte tags/nachts unterschreitet.

**Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr):** Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches der Immissionsrichtwert für MD-Gebiet (Nummer 6.1 c) der TA Lärm /2/) eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Beurteilung gilt für einen Tag mit tagesüblicher Auslastung der Bauernstelle Suhl.

**Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):** Nach Auskunft des Landwirtes wird im Betrieb in der Nachtzeit nicht gearbeitet und ist für die Zukunft auch nicht vorgesehen. Eine Beurteilung für den Nachtzeitraum erfolgt daher nicht.

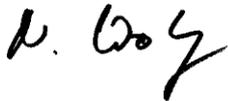
**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zu treffen.

### **Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Lärms von der Sporthalle auf das MD1-Gebiet und das WA-Gebiet im Geltungsbereich der 2. Erweiterung des B-Planes:**

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass sich für den Betrieb der Sporthalle auf der Grundlage der von der Gemeinde Heist zur Verfügung gestellten Hallenbelegungspläne (siehe Anhang 4 und

5) keine Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung durch die geplante Ausweisung des MD1-Gebiets und des WA-Gebietes in direkter Nachbarschaft der Sporthalle ergeben. Die durch den Betrieb in der Halle im geplanten MD1-Gebiet und WA-Gebiet hervorgerufenen Beurteilungspegel des Sportlärms (*siehe Tabelle 13*) liegen deutlich (*jeweils > 10 dB(A)*) unter den nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV zulässigen Richtwerten an dem aus schalltechnischer als kritisch einzustufenden Sonntagen.

**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zum Schutz vor dem Sportlärm von der Bestandsporthalle der Grundschule zu treffen.



Dipl.-Ing. N. Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Heist, Hauptstraße 53 in 25492 Heist hat uns mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" beauftragt. Die Gemeinde möchte durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 den Geltungsbereich des B-Planes in nördliche Richtung erweitern, um so zusätzliche Flächen für Wohnnutzungen zu erhalten. Die Wohnnutzungen sollen mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) im Süden der Erweiterungsfläche ermöglicht werden. Zusätzlich soll, als Pufferzone zwischen der vorhandenen Bauernstelle Suhl und der Fläche für das geplante WA-Gebiet eine Fläche für ein Dorfgebiet (MD1) entwickelt werden, in dem sich eine Mischnutzung etablieren kann. Das Betriebsgrundstück der Bauernstelle Suhl soll durch die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD2) abgesichert werden.

Auf den Geltungsbereich des künftigen erweiterten B-Planes Nr. 6 wirkt neben dem Lärm von der Bauernstelle Suhl voraussichtlich auch Lärm von der Sporthalle der Grundschule ein. In der Vergangenheit hat es Beschwerden über Lärm aus der Sporthalle von den Bewohnern des direkt neben der Sporthalle gelegenen Wohnhauses gegeben.

Der Lärm von der Bauernstelle\* ist nach der TA Lärm /2/ und der Lärm von der Sporthalle nach der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung /10/ zu beurteilen.

*\*Anmerkung: Nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen unterliegen nicht der TA Lärm. Dennoch sind im Sinne des § 50 BImSchG die unterschiedlichen Nutzungen der vorgesehenen Flächen durch die beabsichtigte Planung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten soweit wie möglich vermieden werden. Der von der Bauernstelle auf den künftige Geltungsbereich einwirkende Lärm ist nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen. Die DIN 18005 /5/ gibt dazu Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung.*

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist zu prüfen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen ggf. im Bereich des Abwägungsprozesses zur Ermöglichung einer nachbarschaftsverträglichen Nutzung der unterschiedlichen Ausweisung des Geltungsbereiches erforderlich sind.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird durch das Büro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111, 22880 Wedel erarbeitet und liegt als Vorentwurf (Stand: 28.03.2017) vor.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen folgende vorhabenspezifische Unterlagen/Begehungen zu Grunde:

- Begehung des Geltungsbereiches mit dem Stadtplaner + Landschaftsarchitekten Möller-Plan am 30.03.2017 und Kontaktaufnahme zu dem Landwirt in Verbindung mit Schallpegelmessungen an den geräuschrelevanten Fahrzeugen des Betriebes.
- Hallenplan des TSV "Gut Heil Heist" von 1919 e.V."; Stand: Febr. 2017
- Schallpegelmessungen in der Sporthalle der Grundschule am 23.05.2017.
- Vorentwurf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Gemeinde Heist, Stand: 31.05.2017, Planungsbüro Möller-Plan, Schlödelsweg 111, 22880 Wedel.

## 2 Örtliche Verhältnisse / Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" befindet sich im Zentrum von Heist und hat eine Größe von ca. 13.500 m<sup>2</sup>. Im Geltungsbereich befindet sich die Bauernstelle des Landwirtes Suhl, die auch in Zukunft weiter bewirtschaftet werden soll.

Der Geltungsbereich ist aus schalltechnischer Sicht eben.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich keine weiteren geräuschrelevanten Betriebe.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" mit den betroffenen Flurstücken ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" mit den betroffenen Flurstücken (Bearbeitungsstand: 31.05.2017, Möller - Plan)

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes grenzt im Norden an die Straße Großer Ring und die Hauptstraße (L 261) und in den restlichen Himmelsrichtungen an die hinteren Grundstücke der Straßen Im Dorfe und Großer Ring.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes mit der Bauernstelle des Landwirtes Suhl (Flurstücke 42/3, 42/4 und 42/1) soll als Misch- und Dorfgebiet (MD2-Gebiet) und

als Misch- und Dorfgebiet (*MD1-Gebiet*) und der südliche Bereich als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" soll auf der Südseite über eine von der Straße Im Dorfe ausgehende Straße erschlossen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" grenzt im Osten an das Gelände der Grundschule von Heist mit der Sporthalle.

## **2.1 Beurteilungsgrundlagen**

### **2.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau**

Die DIN 18005 /5/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Beurteilungspegel  $L_r$  ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (*06.00 Uhr bis 22.00 Uhr*) und nachts (*22.00 bis 06.00 Uhr*) berechnet. Der Beurteilungspegel  $L_r$  wird gemäß DIN 18005 /5/ aus dem Schalleistungspegel  $L_w$  der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /5/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (*vgl. Tabelle 1*).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen. Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (*Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm*) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 1 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /5/

Gebietsnutzungsart	SOW in dB(A)	
	Tag	Nacht
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 bzw. 40
besondere Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD, MI)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiete (GE)	65	55 bzw. 45
schutzbedürftige Sondergebiete (SO)	45 bis 65	35 bis 65
je nach Nutzungsart		

1) Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgeräusche anzuwenden.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte sollten dabei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /4/ herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Dabei ist zunächst der Schutz durch Lärmschirme (*Wände oder Wälle*) anzustreben. Dort, wo dies aus städtebaulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sollten über die Ausweisung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 /7/ gegebenenfalls bauliche passive Maßnahmen zur Schalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt werden.

### 3 Ermittlung der Geräuscheinwirkung von der Bauernstelle Suhl auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

#### 3.1 Allgemeines

Die Vorbelastung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring" wird durch die Bauernstelle Suhl hervorgerufen.

Auf dem hinteren Betriebsgrundstück entstehen nach Aussage von Herrn Suhl Geräusche durch alltägliche Fahr- und Rangierbewegungen zum Unterstand für die Anhänger und durch den Einsatz eines Radladers zum Aufnehmen der Silage. Die im vorderen Bereich auf der Ostseite der Betriebsgebäude entstehenden Geräusche sind durch das Betriebsgebäude gegenüber dem Geltungsbereich des B-Planes abgeschirmt und daher vernachlässigbar und werden in der Untersuchung nicht betrachtet.

Nach Auskunft von Herrn Suhl findet an einem Tag im Jahr die Anlieferung von Silage statt. Während der Anlieferung sind ein Traktor zur Anlieferung der Silage und der Radlader auf der Silohalde im Einsatz.

### 3.2 Schallpegelmessungen auf dem Betriebsgelände der Bauernstelle Suhl

An den Fahrzeugen von Herrn Suhl erfolgten zur Bestimmung der immissionswirksamen Schallleistungspegel Schallpegelmessungen. Aus den Ergebnissen der Messungen wurden die immissionswirksamen Schalleistungspegel für diese Geräuschquellen abgeleitet.

#### 3.2.1 Messplanung, Messdatum und -zeit

Die Schallpegelmessungen erfolgten auf Anweisung des Messingenieurs beim Einsatz des betriebseigenen Radladers beim Aufnehmen der Silage und bei einer Fahrt mit dem betriebseigenen Traktor mit Anhänger über die hintere Betriebsfläche zum Unterstand für die Anhänger. Es wurde am 30.03.2017 während der Tageszeit gemessen. Die Messtermine wurden dem Auftraggeber vorher angekündigt.

#### 3.2.2 Verwendete Messgeräte

Für die Messungen und die anschließenden Auswertungen kamen die in Tabelle 2 aufgeführten Messgeräte zum Einsatz.

Der verwendete Schallpegelmesser entspricht den Anforderungen der Norm DIN EN 60651/ DIN EN 61672-1 Genauigkeitsklasse 1 und wurden vor und nach der Messung mit dem Kalibrator geprüft.

Tabelle 2: Verwendete Messgeräte

Messgerät	Fabrikat	Typ	Serien-Nr.
geeichter Klasse 1 Universal-Schallpegelmesser <sup>1)</sup>	Svantek	979	21020
Mikrofonkapsel <sup>1)</sup>	Svantek	G.R.A.S. 40 AE	120609
Vorverstärker <sup>1)</sup>	Svantek	SV 17	21919
Klasse 1 - Kalibrator <sup>2)</sup>	Svantek	SV 31	38114

1) geeicht bis 2018 (*Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg; Eichschein Nr.: AG 1.6 -2360-16/1*)

2) geeicht bis 2018 (*Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg; Eichschein Nr.: AG 1.6 -2360-16/2*)

#### 3.2.3 Messorte

In der folgenden Abbildung 2 sind die Messorte, an denen die Schallpegelmessungen erfolgten, gekennzeichnet.

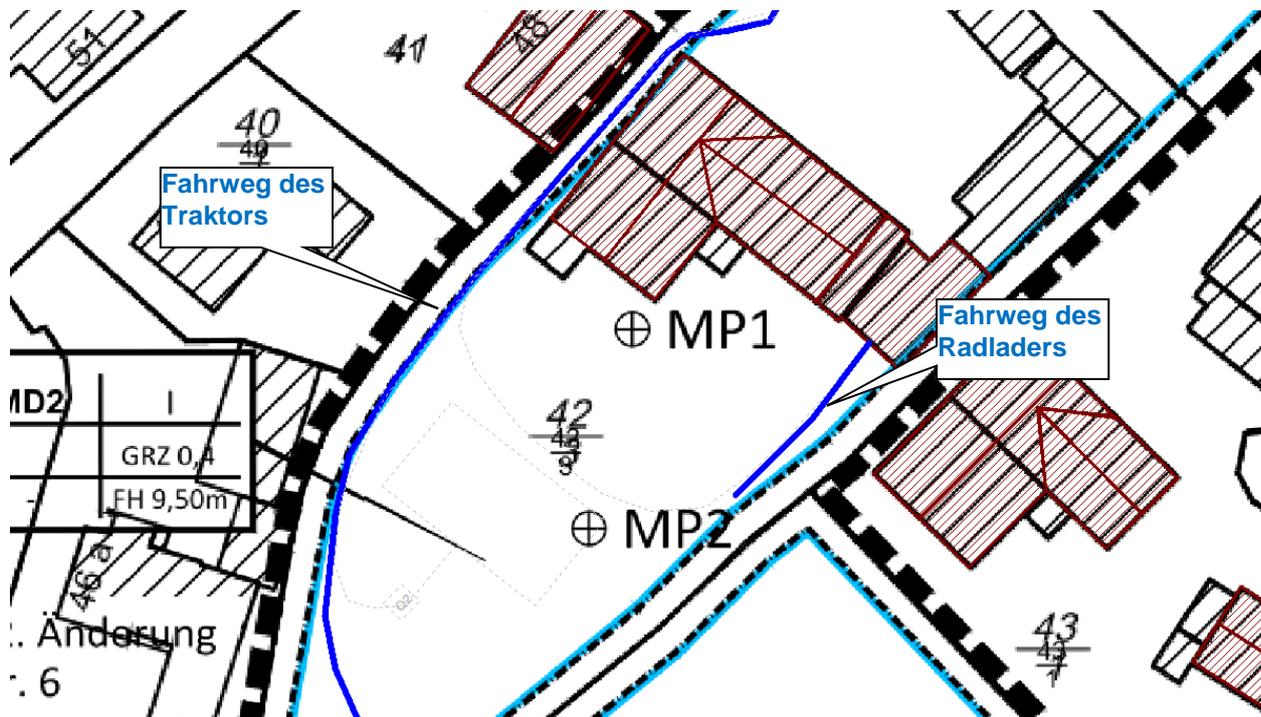


Abbildung 2: Messort MP1 und MP2 auf dem Betriebsgelände der Bauernstelle Suhl

**3.2.4 Ergebnisse der Schallpegelmessungen vom 30.03.2017**

Die Schallpegelmessungen erfolgten bei Betrieb des Radladers in einem Abstand von ca. 19 m (MP1) und bei der Vorbeifahrt des Traktors in einem Abstand von ca. 26 m (MP2). In den beiden folgenden Bildern sind der betriebseigene Radlader (Bild 1) und der Traktor (Bild 2) dargestellt. Die Fotos wurden bei den Messungen 30.03.2017 aufgenommen.



Die Ergebnisse der Schallpegelmessungen sind in der folgenden Tabelle 3 angegeben:

Tabelle 3: Messergebnisse vom 30.03.2017 im Nahbereich der geräuschrelevanten Fahrzeuge der Bauernstelle Suhl

Geräuschquelle	Messort/ Abstand	L <sub>Aeq</sub> [dB(A)]	L <sub>AFTeq</sub> [dB(A)]	L <sub>AFmax</sub> [dB(A)]	L <sub>Ceq</sub> [dB(C)]	L <sub>WA</sub> * [dB(A)]
Radladerbetrieb (siehe Anhang 1)	MO1/19 m	59,4	62,6	66,3	72,8	103
Traktorbetrieb (siehe Anhang 2)	MO2/26 m	63,0	65,9	69,5	72,3	110

\*Anmerkung: Die rechnerische Ermittlung der immissionswirksamen Schalleistungspegel erfolgte im Modell mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA auf der Basis der DIN ISO 9613-2.

Für die Prognoserechnung werden die immissionswirksamen Schalleistungspegel L<sub>WA</sub> von gerundet 103 dB(A) für den Radladerbetrieb beim Aufnehmen der Silage und 110 dB(A) für den Traktorbetrieb in Ansatz genommen. Die Impulshaltigkeit des Geräusches ist in den Ansätzen bereits enthalten, da die Berechnung auf der Basis der Taktmaximalpegel erfolgte.

In der folgenden Tabelle 4 sind die aus den Messwerten abgeleiteten A-bewerteten relativen Oktav-Spektren angegeben.

Tabelle 4: Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1 k	2 k	4 k	8 k	dB(A)
Traktor	37,7	43,5	44,4	47,3	52,4	59,4	58,6	51,1	42,6	<b>60,8</b>
Radlader	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	<b>59,3</b>

## 4 Berechnung der im Geltungsbereich auftretenden Geräuschimmission der Bauernstelle Suhl

### 4.1 Berechnungsgrundlagen

Der Schalldruckpegel L<sub>AT</sub> (DW) an einem Immissionsort im Abstand d vom Mittelpunkt einer Schallquelle wird für die mittlere Mitwindwetterlage nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{AT} \text{ (DW) in dB} = L_W + D_I + D_\Omega - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar}$$

Mit

Rechengröße	Bedeutung
$L_W$	Schalleistungspegel
$D_I$	Richtwirkungsmaß
$D_\Omega$	Raumwinkelmaß
$A_{div}$	Abstandsmaß
$A_{atm}$	Luftabsorptionsmaß
$A_{gr}$	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß
$A_{bar}$	Einfügungsdämpfungsmaß eines Schallschirms

Der von einer Schallquelle im Freien in ihrem Einwirkungsbereich (*Umgebung*) erzeugte Schalldruckpegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle (Schalleistung, Richtcharakteristik, Frequenzspektrum), der Geometrie des Schallfeldes (*Lage vom Aufpunkt und Schallquelle zueinander, zum Boden und zu Hindernissen auf dem Schallübertragungsweg*), den durch Topographie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Ausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab.

Während die Einflüsse der Witterung in der Nähe der Schallquelle meist vernachlässigbar sind, wirken sie sich mit zunehmendem Abstand immer stärker auf die Schallausbreitung aus und verändern dabei auch die Schallpegelminderung durch Bodeneinflüsse und durch Hindernisse.

Da die Witterungsbedingungen örtlich und zeitlich unregelmäßig schwanken, können am Immissionsort sehr unterschiedliche Schalldruckpegel auftreten.

Für die Rechnung wird in dem Rechenprogramm entsprechend DIN ISO 9613 - 2 zunächst von einer Schallausbreitung unter "Mitwindbedingungen" ausgegangen. Entsprechende Messwerte sind gut reproduzierbar.

Die Erfahrung zeigt, dass über längere Zeit und verschiedene Witterungsbedingungen gemittelte Schalldruckpegel (*Langzeitmittelungspegel*) unterhalb der Rechenwerte für die "Mitwindwetterlage" liegen.

Für den Langzeitmittelungspegel gilt:  $L_{AT} (LT) \text{ in dB} = L_{AT} (DW) - C_{met}$

Bei Gegenwind und bei erwärmtem Boden können - je nach Abstand und Höhe - Schalldruckpegel auftreten, die um mehr als 10 dB(A) unter den für die "Mitwindsituation" berechneten Werten liegen.

Mit den vorstehenden Emissionsansätzen wurden die Geräuschimmissionen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" und für die vorhandene und geplante Bebauung mit dem Schallausbreitungsprogramm (*CadnaA, Version 2017*) berechnet und nach der TA Lärm beurteilt. Entsprechend Anhang A 2.3 der TA Lärm i.d.F. vom 26.8.1998 wurde eine detaillierte Prognose auf Grundlage von DIN ISO 9613 - 2 Ausgabe 10/1999 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Allgemeines Berechnungsverfahren“ erstellt.



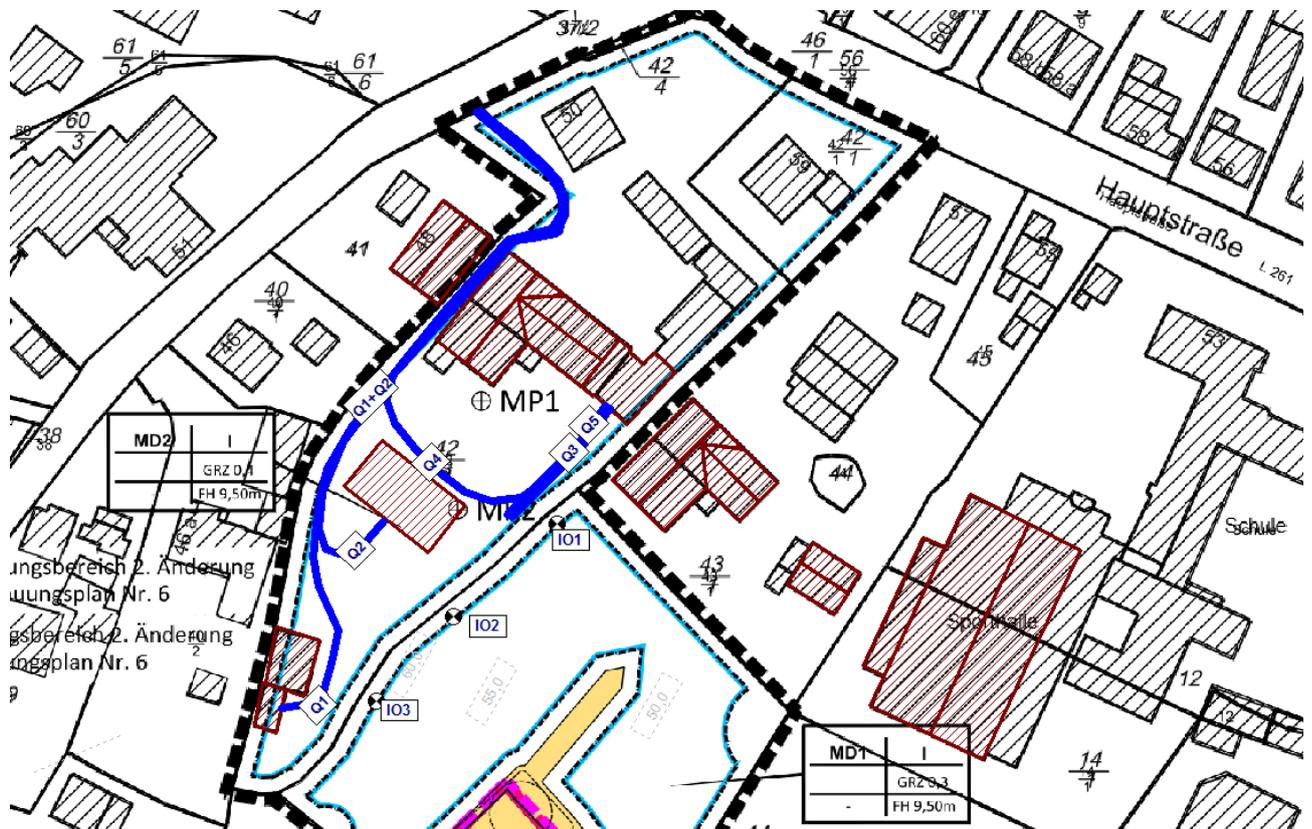


Abbildung 4: Darstellung der Geräuschquellen der Bauernstelle Suhl im MD2-Gebiet des Geltungsbereiches

### 4.3 Geräuschquellen

In der folgenden Tabelle 5 sind die wesentlichen Parameter der in das Berechnungsmodell aufgenommenen Schallquellen angegeben. Die Geräuschquellen sind im Lageplan der Abbildung 4 gekennzeichnet.

Tabelle 5: Linienschallquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Lw / Li			Korrektur	Einwirkzeit		K0	Freq.	Richtw.
		Tag (dBA)	Tag (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)		Tag (dB(A))	Tag (min)			
Q1; Traktorverkehr	Tra	110,0	88,2	Lw	TRA		0,0	30,00	0,0		(keine)	
Q2; Traktorverkehr	Tra	110,0	89,0	Lw	TRA		0,0	90,00	0,0		(keine)	
Q3; Radladerverkehr	Radla	102,4	87,9	Lw	Radla		0,0	10,00	0,0		(keine)	
Q4; Traktor/Saison	Tra	110,0	88,8	Lw	TRA		0,0	120,00	0,0		(keine)	
Q5; Radla/Saison	Radla	102,4	87,9	Lw	Radla		0,0	240,00	0,0		(keine)	

### 4.4 Berechnungsergebnisse

Die mit Hilfe der Schallausbreitungsrechnung ermittelten Geräuschimmissionen der Bauernstelle Suhl (*Teilpegel tags*) im MD1-Gebiet und im WA-Gebiet des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes sind in der folgenden Tabelle 6 dargestellt und erfolgten für insgesamt 4 Immissionsorte.

Tabelle 6: Berechnungsergebnisse - alle Pegel in dB(A) -

Quelle			Teilpegel Tag			
Bezeichnung	M.	ID	IO1	IO2	IO3	IO4
Q1; Traktorverkehr	Tra		49,1	54,6	58,3	44,9
Q2; Traktorverkehr	Tra		52,6	57,9	55,9	46,6
Q3; Radladerverkehr	Radla		54,2	44,7	38,3	34,8
Q4; Traktor/Saison	Tra		66,4	58,3	51,7	48,1
Q5; Radla/Saison	Radla		67,5	58,5	52,1	48,6

Die Teilpegel tags enthalten bereits Zuschläge für die Impulshaltigkeit (*ist in den Emissionsansätzen enthalten, siehe Tabelle 3*) und Abzüge für die Einwirkdauer des jeweiligen Geräusches (*siehe Tabelle 5*). Die Tabelle 6 enthält auch die Teilpegel für die Silage-Anlieferungen an einem Tag pro Jahr während der Saison mit dem Traktor (*Quellen Q4*) und dem Radlader (*Quelle Q5*).

Zur besseren Übersicht ist die Vorbelastung durch die Bauernstelle Suhl im geplanten MD1-Gebiet und im WA-Gebiet in der folgenden Abbildung 5 in farbig flächiger Form dargestellt. Die Darstellung gilt für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) für eine mittlere Berechnungshöhe von 5,3 m über Grund ohne den Geräuschanteil der saisonalen Silage-Anlieferung.

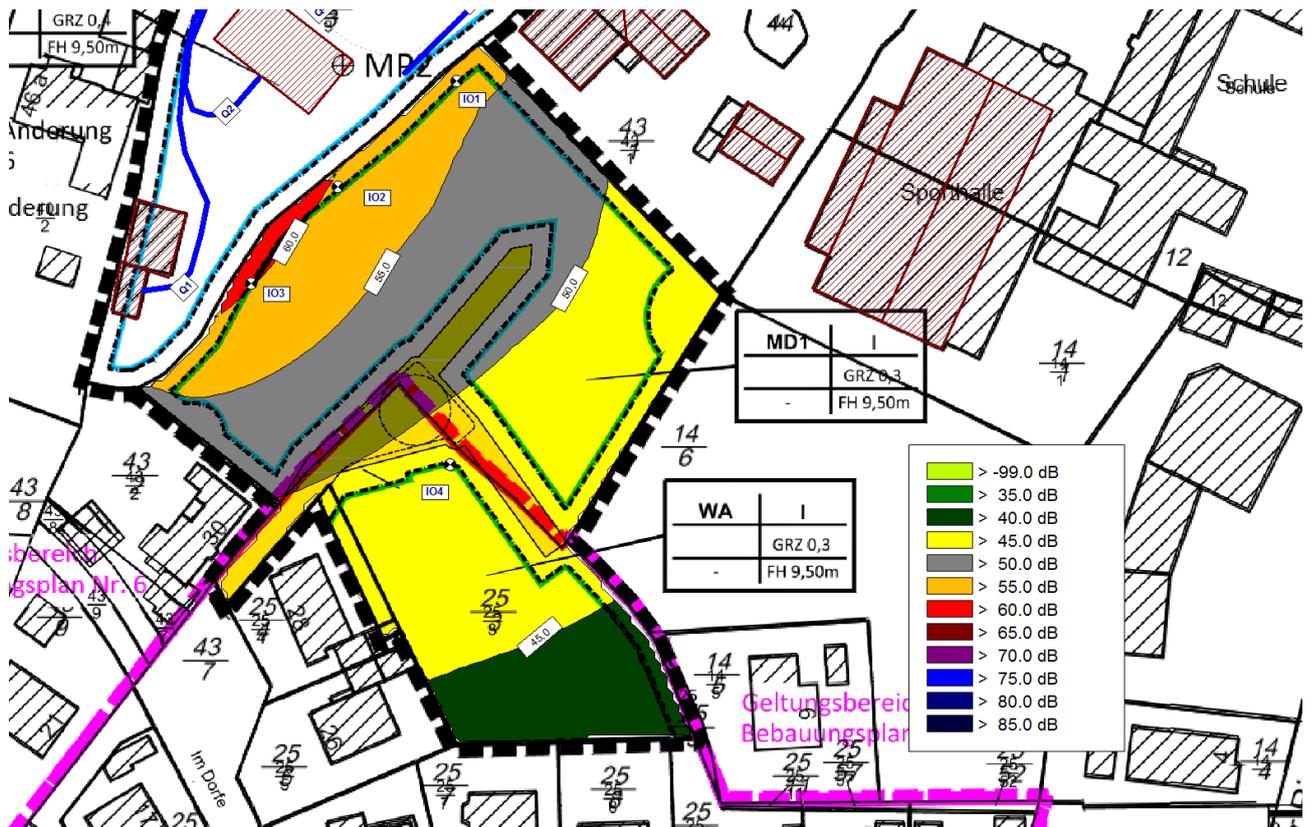


Abbildung 5: Darstellung der Geräuschimmissionen tags der Bauernstelle Suhl im geplanten MD1-Gebiet und im geplanten WA-Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring"

**4.5 Beurteilungspegel an jahresüblichen Arbeitstagen der Bauernstelle Suhl an den Immissionsorten**

Die Beurteilung des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl erfolgt auf der Basis der TA Lärm vom 26.08.1998/2/. Nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich einiger Sonderregelungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch den Gewerbelärm am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte/Orientierungswerte tags/nachts unterschreitet.

**4.5.1 Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00Uhr)**

Die Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl sind in der folgenden Tabelle 7 dargestellt. Zuschläge für Informations- und/oder Tonhaltigkeit zu den Beurteilungspegeln sind aufgrund der Geräuschcharakteristik des zu erwartenden Anlagengeräusches im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Tabelle 7: Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während des jahresüblichen Betriebes während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet

	<b>-alle Pegel in dB(A)-</b>			
	<b>IO1</b>	<b>IO2</b>	<b>IO3</b>	<b>IO4</b>
	<i>Immissionsorte (s. Abbildung 4)</i>			
<b>Beurteilungspegel der Bauernstelle Suhl</b>	57	60	60	49
<b>Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 / Immissionsrichtwert der TA Lärm</b>	<b>MD1/60</b>	<b>MD1/60</b>	<b>MD1/60</b>	<b>WA/55</b>

**4.5.2 Beurteilung**

**Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr):** Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 7 zeigen, dass am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches der Immissionsrichtwert für MD-Gebiet (Nummer 6.1 c) der TA Lärm /2/) eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Beurteilung gilt für einen Tag mit tagesüblicher Auslastung der Bauernstelle Suhl.

**Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):** Nach Auskunft des Landwirtes wird im Betrieb in der Nachtzeit nicht gearbeitet und ist für die Zukunft auch nicht vorgesehen. Eine Beurteilung für den Nachtzeitraum erfolgt daher nicht.

**4.5.3 Geräuschsituation während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr**

Nach der TA Lärm /2/ Nummer 6.3 sind für seltene Ereignisse (bei der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr handelt es sich im Sinne der TA Lärm um ein seltenes Ereignis) erhöhte Richtwerte in Ansatz zu nehmen. Für die Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gelten für die Gebiete nach Nummer 6.1 Buchstabe b bis f tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Nach Aussage des Landwirtes erfolgt die Anlieferung der Silage nur an einem Tag pro Jahr. Für die Dauer der Anlieferung mit dem Traktor werden 2 Stunden und für das "Festfahren" der Silage mit dem Radlader 4 Stunden in Ansatz genommen.

Tabelle 8: Beurteilungspegel des Betriebsgeräusches der Bauernstelle Suhl während der Anlieferung von Silage während der Erntezeit an einem Tag pro Jahr während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) jeweils an den nächstgelegenen Immissionsorten auf den Baugrenzen zum MD1- und WA-Gebiet

	<b>-alle Pegel in dB(A)-</b>			
	<b>IO1</b>	<b>IO2</b>	<b>IO3</b>	<b>IO4</b>
	<i>Immissionsorte (s. Abbildung 4)</i>			
<b>Beurteilungspegel der Bauernstelle Suhl</b>	70	64	61	53
<b>Immissionsrichtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	<b>70</b>

**Beurteilung:** Das Ergebnis der vorstehenden Tabelle 8 zeigt, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ von 70 dB(A) tags für seltene Ereignisse an den kritischen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten wird.

#### **4.6 Kurzzeitige Geräuschspitzen im Anlagengeräusch am Immissionsort**

Nach den Kriterien der TA Lärm /1/ sind zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten kurzzeitige Geräuschspitzen  $L_{AFmax}$  von bis zu 90 dB(A) (*Immissionsrichtwert 60 dB(A) für MD1-Gebiet plus 30 dB(A)*) und von bis zu 85 dB(A) (*Immissionsrichtwert 55 dB(A) für WA-Gebiet plus 30 dB(A)*) durch den Betrieb der Bauernstelle zulässig.

Die Ergebnisse aus den Schallpegelmessungen (*siehe Tabelle 3*) zeigen, dass die nach TA Lärm /2/ zulässigen Spitzenpegel von 90 dB(A) bzw. 85 dB(A) im geplanten MD1- bzw. WA-Gebiet deutlich unterschritten werden.

#### **4.7 Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring"**

Ob eine Lärmbelastung als schädliche Umweltbelastung im Sinne des BImSchG /1/ anzusehen ist und welche Lärmbelastung bei der Bauleitplanung noch angemessen und zumutbar anzusehen ist, wird anhand der in den technischen Regelwerken angegebenen Immissionswerte überprüft. Bei der städtebaulichen Planung werden hierzu die schalltechnischen Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 herangezogen.

Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte tags/nachts ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass durch den Betrieb der Bauernstelle die Orientierungswerte der DIN 18005 /6/ im geplanten MD1-Gebiet und im geplanten WA-Gebiet eingehalten bzw. unterschritten werden.

**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zu treffen.

## 5 Untersuchung des Sportlärms von der Sporthalle der Grundschule Heist

### 5.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" grenzt im Osten an das Gelände der Grundschule von Heist mit der Sporthalle.

### 5.2 Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem folgenden Lageplan zu ersehen.

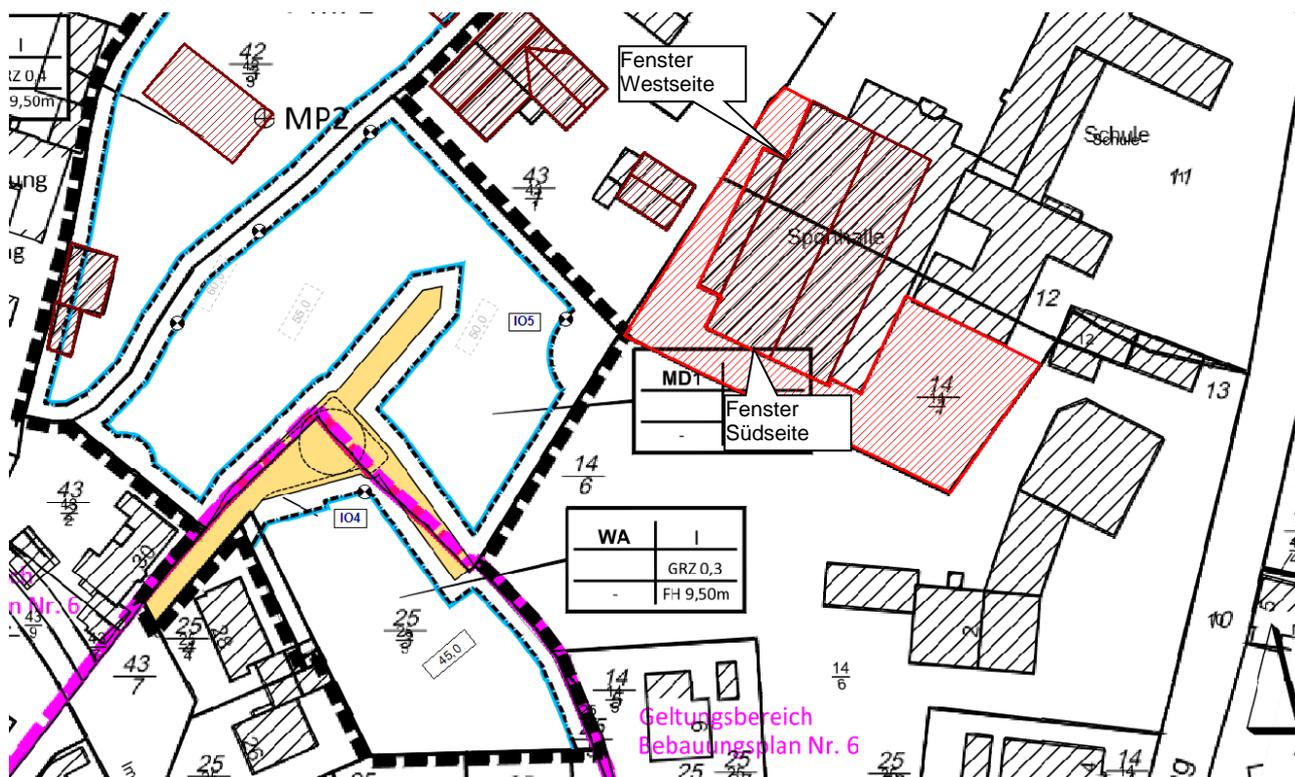


Abbildung 6: Lageplan mit Sporthalle

Die Sporthalle befindet sich auf dem Schulgelände der Grundschule Heist. Der rot schraffierte Bereich auf der West- und Südseite der Sporthalle ist durch einen Zaun abgegrenzt und steht nicht für eine Nutzung zur Verfügung. Die Sporthalle wird durch einen Zugang von der nördlichen Hofseite erschlossen. Auf der nördlichen Hofseite befindet sich der Stellplatz mit ca. 24 Einstellbuchten für Pkw.

Die Sporthalle hat auf der West- und der Südseite Fensterflächen\* für die Belichtung und die Belüftung der Halle.

*\*Anmerkung zu den Fensterflächen auf der Westseite der Sporthalle: In der Vergangenheit hat es Beschwerden über Lärmbelästigungen während der Nutzung der Sporthalle gegeben. Die Lärmbelästigungen wurden nach Auskunft der Gemeinde beim Betrieb der Sporthalle mit in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der Westseite der Sporthalle hervorgerufen. Nach Angabe der Gemeinde gibt es z.Zt. eine Auflage der Gemeinde gegenüber den Nutzern der Sporthalle, die Fenster auf der Westseite der Sporthalle während der Nutzungen geschlossen zu halten. Die Fenster auf der*

*Südseite können während der Nutzung in Kippstellung geöffnet sein und damit für die Belüftung der Halle herangezogen werden.*

Die Fenster auf der West- und Südseite der Halle (*innerhalb und außerhalb der Halle*) sind in den folgen Fotos (Bild 1 bis Bild 4) dargestellt.



### 5.3 Angaben zur Bauausführung der Sporthalle

Bei der Sporthalle handelt es sich um ein relativ neues Gebäude. Über die Bauausführung der Halle liegen keine Unterlagen vor. Die Sporthalle besteht augenscheinlich aus massivem Mauerwerk mit jeweils 2 9-geteilten Fenstern auf der West- und Südseite.

Die Geräuschabstrahlungen des Gebäudekörpers einschließlich des Daches sind aus schalltechnischer Sicht vernachlässigbar und werden auch nicht weiter untersucht.

In den Fenstern können jeweils 3 von den 9 Fensterteilen in Kippstellung geöffnet werden.

Die Geräuschabstrahlung der Fenster wird rechnerisch bestimmt. Die Geräuschsituation während der üblichen Nutzungen wurde durch Messungen bestimmt.

## 5.4 Angaben zum Innenpegel bei unterschiedlichen Nutzungen in der Halle

### 5.4.1 Allgemeines

Für die Nutzung der Sporthalle wurden Nutzungspläne durch den TSV "Gut Heil Heist" von 1910 e.V. vorgelegt (*siehe Anhang 3 und 4*). Die Sporthalle ist in zwei Hallenteile (*Halle 1 und 2*) aufgeteilt. Die Hallenaufteilung erfolgt durch eine mobile Kunststoffwand, die je nach Nutzung der Halle aus- oder eingefahren werden kann.

**Nutzung der Halle an Werktagen:** Die Nutzung des vorderen Hallenteils 1 (*Nordseite*) erfolgt in der Zeit zwischen 09.00 und 22.00 Uhr durch Kleingruppen und Sportvereine. Der hintere Hallenteil wird montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr durch die Grundschule und ab 15.00 bis 22.00 Uhr ebenfalls durch Kleingruppen und Sportvereine genutzt. Nach 22.00 Uhr findet keine sportliche Nutzung in der Halle statt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Sportler erst nach 22.00 Uhr den Stellplatz für Pkw auf der Nordseite der Sporthalle (*Quelle Q13*) verlassen. Für die Prognoseberechnung wird von 24 Pkw-Abfahrten in der lautesten Nachtstunde von 22.00 bis 23.00 Uhr ausgegangen. Der während der Tageszeit (*06.00 bis 22.00 Uhr*) auftretende Parkplatzlärm ist vernachlässigbar.

Nach den vorliegenden Nutzungsplänen finden in der Sporthalle an den Werktagen keine Handball- oder Fußballpunktspiele mit größerer Zuschauerbeteiligung statt.

**Nutzung der Halle an Sonntagen:** Die Nutzung der Halle an Sonntagen erfolgt in der Zeit zwischen 10.00 und 17.00 Uhr. Aus dem vorliegenden Hallenplan gehen keine weiteren Details über Ausübung der Sportarten an Sonntagen vor.

Nach den vorliegenden Nutzungsplänen finden in der Sporthalle an Sonntagen keine Handball- oder Fußballpunktspiele mit größerer Zuschauerbeteiligung statt.

Die Geräuschsituation während der unterschiedlichen Sportveranstaltungen wurde durch Messungen in der Halle am 23.05.2017 an einem Dienstag ermittelt. Die Sportveranstaltungen an diesem Nutzungstag sind nach Angabe der Gemeinde Heist mit erhöhter Geräuschbelastung verbunden. Für die Messung wurden die im Kapitel 3.2.2 aufgeführten Messgeräte eingesetzt. Die Messungen erfolgten in der Halle 1 bei Tischtennis mit ca. 25 bis 30 Jugendlichen und Indica (*Handfederball*) mit ca. 10 bis 15 Erwachsenen. Im Hallenteil 2 wurde bei der Messung Pilates mit Musikdarbietung mit ca. 20 bis 25 Damen ausgeführt.

### 5.4.2 Ergebnisse der orientierenden Schallpegelmessungen im Hallenteil 1 und 2 vom 23.05.2017

In der folgenden Tabelle 9 sind die während der unterschiedlichen Nutzungen gewonnenen Messergebnisse im vorderen und hinteren Hallenteil zusammengefasst angegeben.

Tabelle 9: Messergebnisse vom 23.05.2017 in der Sporthalle Heist bei unterschiedlichen Nutzungen in den beiden Hallenteilen

Geräuschquelle	$L_{Aeq}$ [dB(A)]	$L_{AFmax}$ [dB(A)]
Tischtennis mit ca. 25 bis 30 Jugendlichen im vorderen Hallenteil 1 (siehe Anhang 5)	69,8	91,1
Pilates mit Musikdarbietung im hinteren Hallenteil 2 (siehe Anhang 6)	60,7	74,0
Indiaca (Handfederball) mit ca. 10 bis 15 Erwachsenen im vorderen Hallenteil 2 (siehe Anhang 7)	64,7	83,5

Für die Berechnung wird für den vorderen Hallenteil 1 ein mittlerer Innenpegel von gerundet 70 dB(A) für die 13-stündige Nutzung (09.00 bis 22.00 Uhr) und für den hinteren Hallenteil 2 von gerundet 65 dB(A) für die 7-stündige Nutzung\* (15.00 bis 22.00 Uhr) in Ansatz genommen.

\*Anmerkung: Der Betrieb in der Halle während der Schulnutzung bleibt unberücksichtigt.

In der folgenden Tabelle 10 sind die aus den Messwerten abgeleiteten A-bewerteten relativen Oktav-Spektren angegeben.

Tabelle 10: Aus den Messwerten abgeleitete A-bewertete relative Oktav-Spektren

f [Hz]	31,5	63	125	250	500	1 k	2 k	4 k	8 k	dB(A)
Tischtennis Halle 1 (Datei 1498)	25,6	40,7	55,8	55,1	61,6	67,2	63,2	55,8	47,8	<b>69,8</b>
Pilates Halle 2 (Datei 1500)	21,1	39,7	48,5	51,2	55,4	56,7	51,4	45,7	41,0	<b>60,7</b>
Indiaca Halle 2 (Datei 1501)	22,5	34,05	39,7	49,4	57,	61,6	57,3	55,1	45,8	<b>64,7</b>

## 5.5 Geräuschimmission der Sporthalle Heist im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

Die Geräuschimmission der Sporthalle wird ausschließlich über die gekippt geöffneten Fenster in der West- und Südfassade der Sporthalle abgestrahlt. Die Anordnung der Fenster auf den betroffenen Fassaden ist aus der folgenden Abbildung 7 zu ersehen.

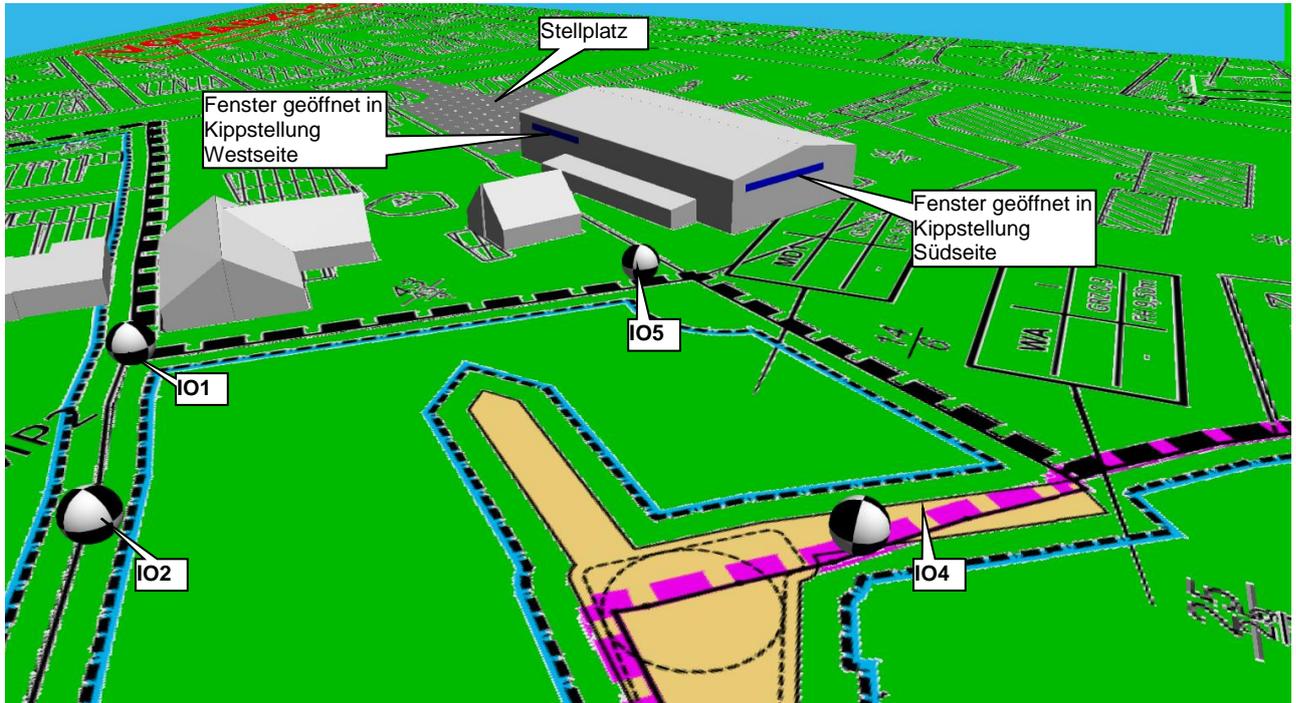


Abbildung 7: Darstellung der Sporthalle mit den Fenstern auf der Süd- und Westseite  
 In der folgenden Tabelle 11 sind die relevanten Geräuschquellen der Sporthalle angegeben.

Tabelle 11: Geräuschemission der in Kippstellung geöffneten Fenster der Sporthalle

Bezeichnung	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw"		Lw / Li		Korrektur	Schalldämmung		Einwirkzeit	K0	Freq.	Richtw.	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Typ	Wert		Tag	Nacht					
	(dBA)		(dBA)			norm.	Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	(dB)	(Hz)	
Q10; Halle 1/Fenster in Kippstellung Westseite	71,5		61,0		Li	TITE			5,0	8	11,20	780,00	3,0	(keine)
Q11; Halle 2/Fenster in Kippstellung Südseite	67,5		55,8		Li	PILA			5,0	8	14,71	420,00	3,0	(keine)

Anmerkung: Für die in Kippstellung geöffneten Fenster der Sporthalle wurde eine Schalldämmung von 8 dB als Erfahrungswert in Ansatz genommen (Spalte in der Tabelle mit der Bezeichnung R).

Tabelle 12: Pkw-Stellplatz auf der Nordseite der Sporthalle

Bezeichnung	Typ	Lwa		Bezugsgr. B0	Zähldaten			Zuschlag Art			Zuschlag Fahrb		Berechnung nach		Einwirkzeit	
		Tag	Nacht		Anzahl B	Stellp/BezGr f	Beweg/h/BezGr	Kpa	Parkplatzart	Kstro	Fahrbahnoberfl	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		(dBA)	(dBA)			Tag	Nacht	(dB)		(dB)			(min)	(min)		
Q13; Pkw- Stellplatz	ind	74,9	83,7	24	24	1,00	0,130	1,000	4,0	P+R-Parkplatz	0,0	Asphalтиerte Fahrgassen	Lfu-Studie 2007	960,00	60,00	

### 5.6 Beurteilung des Sportlärms von der Sporthalle im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring"

Sportanlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Beurteilung des Sportlärms erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV /10/ anhand von Beurteilungspegeln für unterschiedliche Beurteilungszeiträume. Die Beurteilungspegel werden auf Beurteilungszeiträume außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten werktags sowie sonn- und feiertags bezogen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die höchste Anforderung an den Schallschutz aus der durchgehenden 2-stündigen Nutzung der Sporthalle an Sonntagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr bei in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der West- und der Südseite der Sporthalle.

In der folgenden Tabelle 13 sind die durch eine Ausbreitungsberechnung gewonnenen Beurteilungspegel bei einer derartigen Nutzung der Sporthalle angegeben.

Tabelle 13: Beurteilungspegel Lr des Sportlärms während der durchgehenden 2-stündigen Nutzung der Sporthalle an Sonntagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr bei in Kippstellung geöffneten Fenstern auf der West- und der Südseite der Sporthalle

Immissionsort (siehe Abbildung 7)	Beurteilungspegel Lr		Richtwert <sup>(1)</sup>		Höhe <sup>(5)</sup> [m]
	Tag	Nacht <sup>(2)</sup>	Tag	Nacht	
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	
IO1	28	16	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3
IO2	26	19	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3
IO3	23	18	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3
IO4	26	15	50 <sup>(4)</sup>	40 <sup>(4)</sup>	5,3
IO5	34	20	55 <sup>(3)</sup>	45 <sup>(3)</sup>	5,3

Anmerkung (1): Richtwert nach der der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV in der Ruhezeit an Sonntagen.

Anmerkung (2): Beurteilungspegel des Sportlärms bei nächtlichen Pkw-Abfahrten vom Stellplatz auf der Nordseite der Sporthalle.

Anmerkung (3): Richtwert tags/nachts für MD-Gebiet.

Anmerkung (4): Richtwert tags/nachts für WA-Gebiet.

Anmerkung (5): Berechnungshöhe über Grund.

## 6 Empfehlung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Großer Ring"

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass sich für den Betrieb der Sporthalle auf der Grundlage der von der Gemeinde Heist zur Verfügung gestellten Hallenbelegungspläne (siehe Anhang 4 und 5) keine Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung durch die geplante Ausweisung des MD1-Gebiets und des WA-Gebietes in direkter Nachbarschaft der Sporthalle ergeben. Die durch den Sportbetrieb der Halle im geplanten MD1-Gebiet und WA-Gebiet hervorgerufenen Beurteilungspegel des Sportlärms (siehe Tabelle 13) liegen deutlich (jeweils > 10 dB(A)) unter den nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18 BImSchV zulässigen Richtwerten an dem aus schalltechnischer als kritisch einzustufenden Sonntagen.

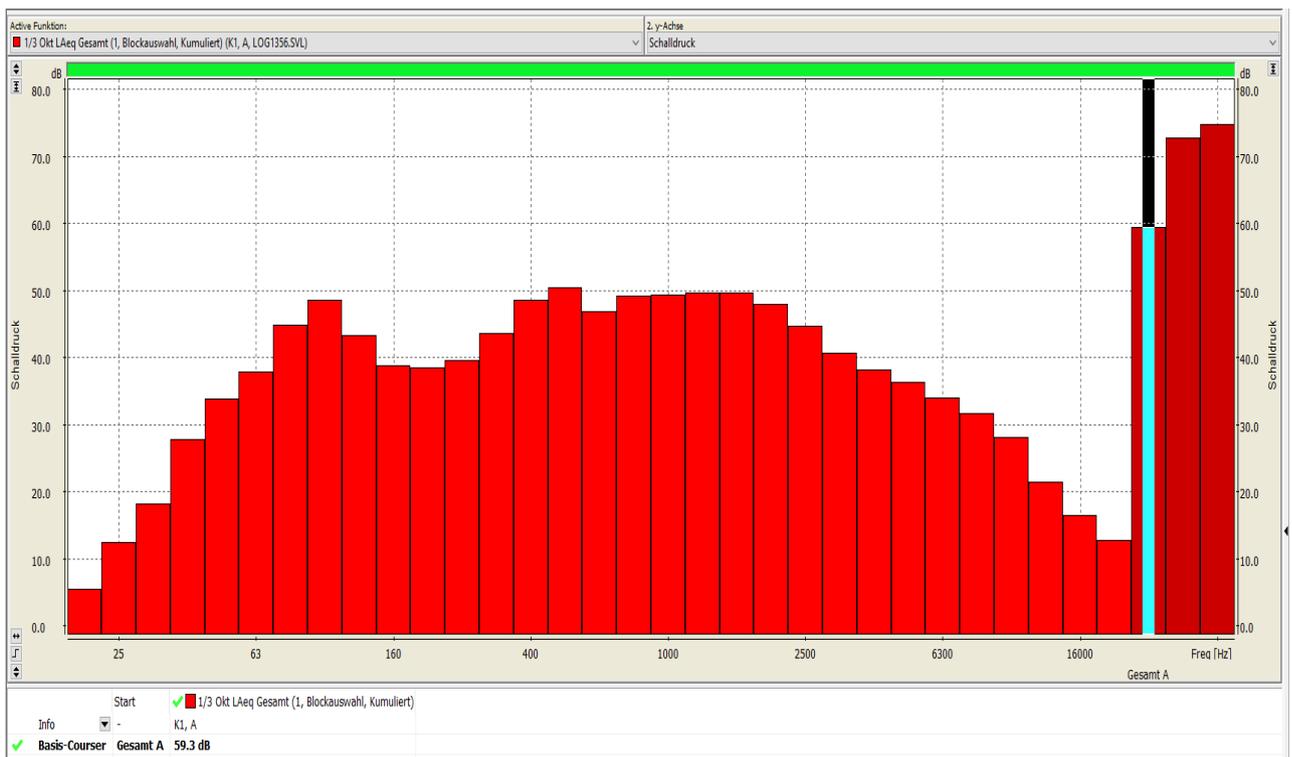
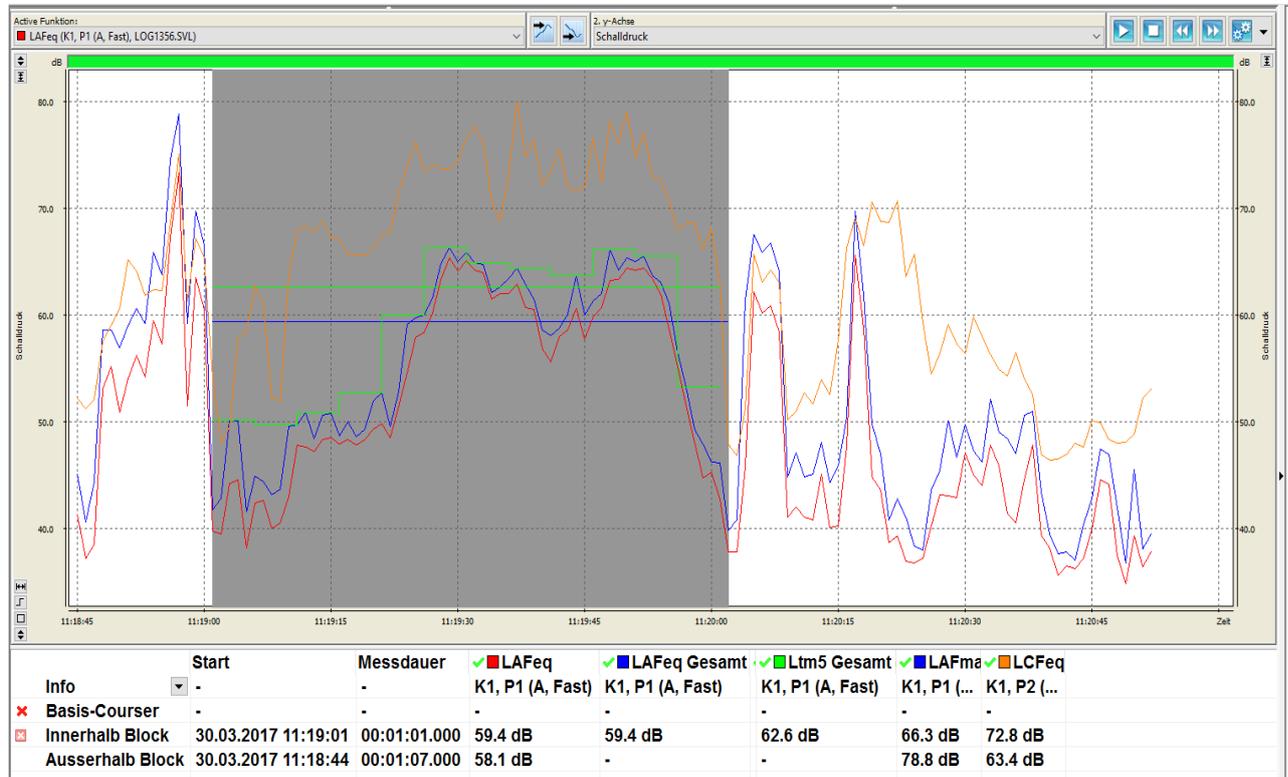
**Fazit:** Für die Ausweisungen des geplanten MD1-Gebietes und geplanten WA-Gebietes sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Großer Ring" aus schalltechnischer Sicht keine besonderen Festsetzungen für die Tages- und Nachtzeit zum Schutz vor dem Sportlärm von der Bestandsporthalle zu treffen.

## Quellenverzeichnis

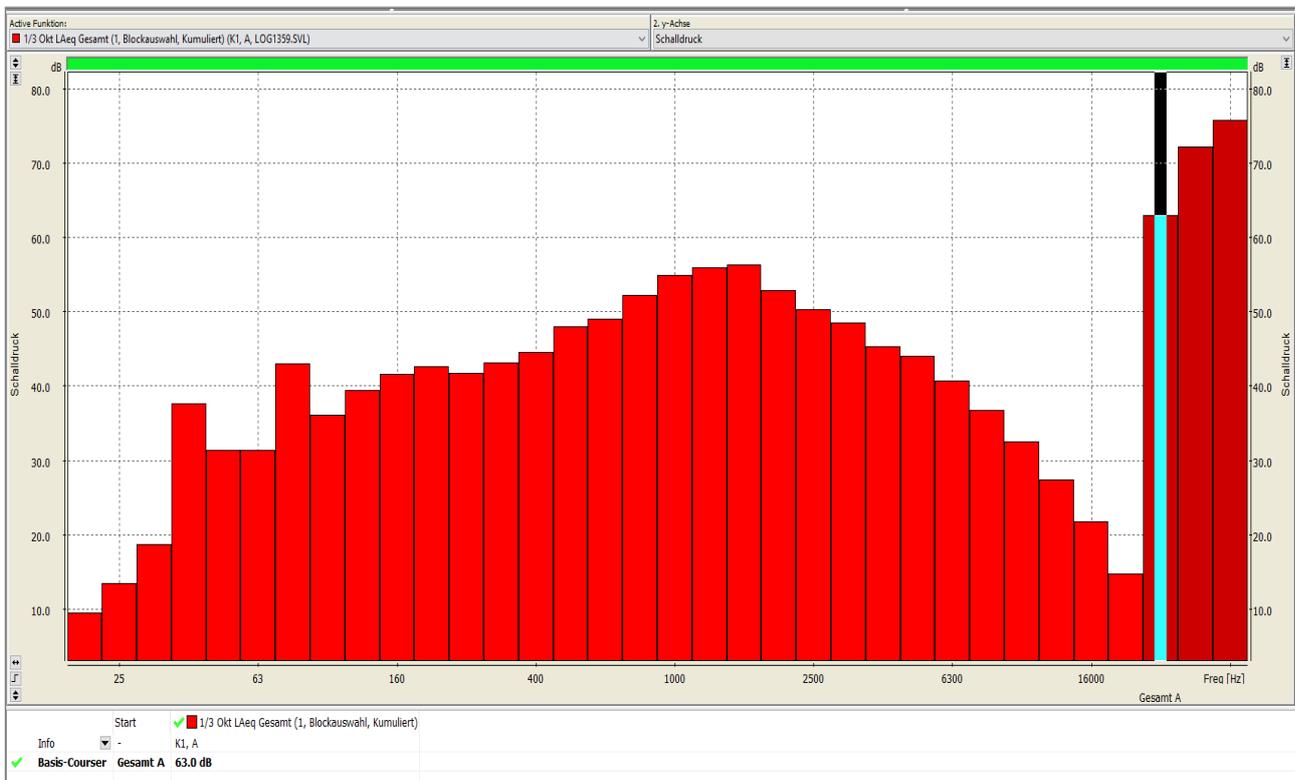
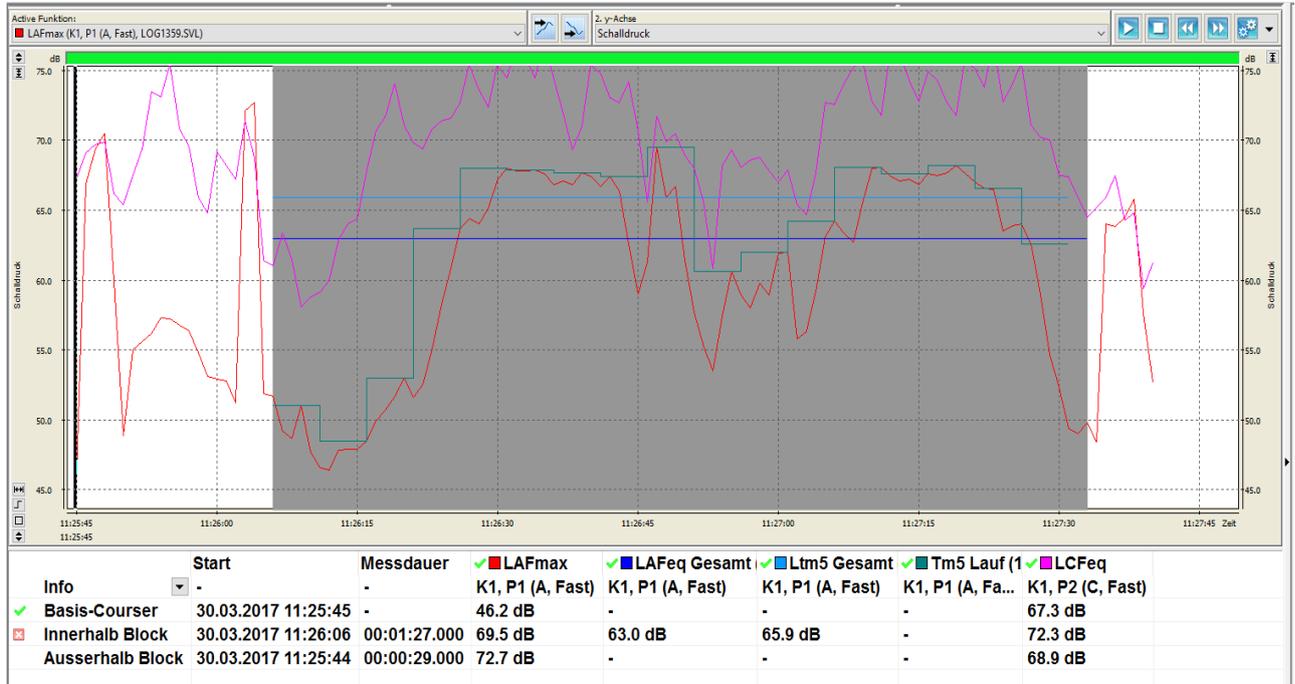
Die Messungen und Auswertungen stützen sich auf folgende technische Regelwerke:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- /2/ TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI, 49. Jahrgang, Nr. 26 vom 28. August 1998.
- /3/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.
- /4/ 16. BImSchV; "Verkehrslärmschutzverordnung" Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 19. September 2006.
- /5/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
- /6/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 05 / 1987
- /7/ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989
- /8/ VDI 2719, Schallschutz von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, August 1887.
- /9/ DataKustik GmbH, CadnaA, Version 2017 (32 Bit), Dongle L43467, Lizenznehmer: BLB-Wolf, Ahrensburg, Deutschland.
- /10/ 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18.07.1991, BGBl. IS. 1588, 1790 geändert durch VO vom 09.02,2005 (BGBl. I (Nr. 7) S 324.

**Betrieb des Radladers beim Aufnehmen der Silage**



**Fahrt mit dem Traktor mit Anhänger zum hinteren Unterstellschuppen**



**Hallenplan des TSV "Gut Heil Heist" von 1910 e.V.**

**Halle 1**

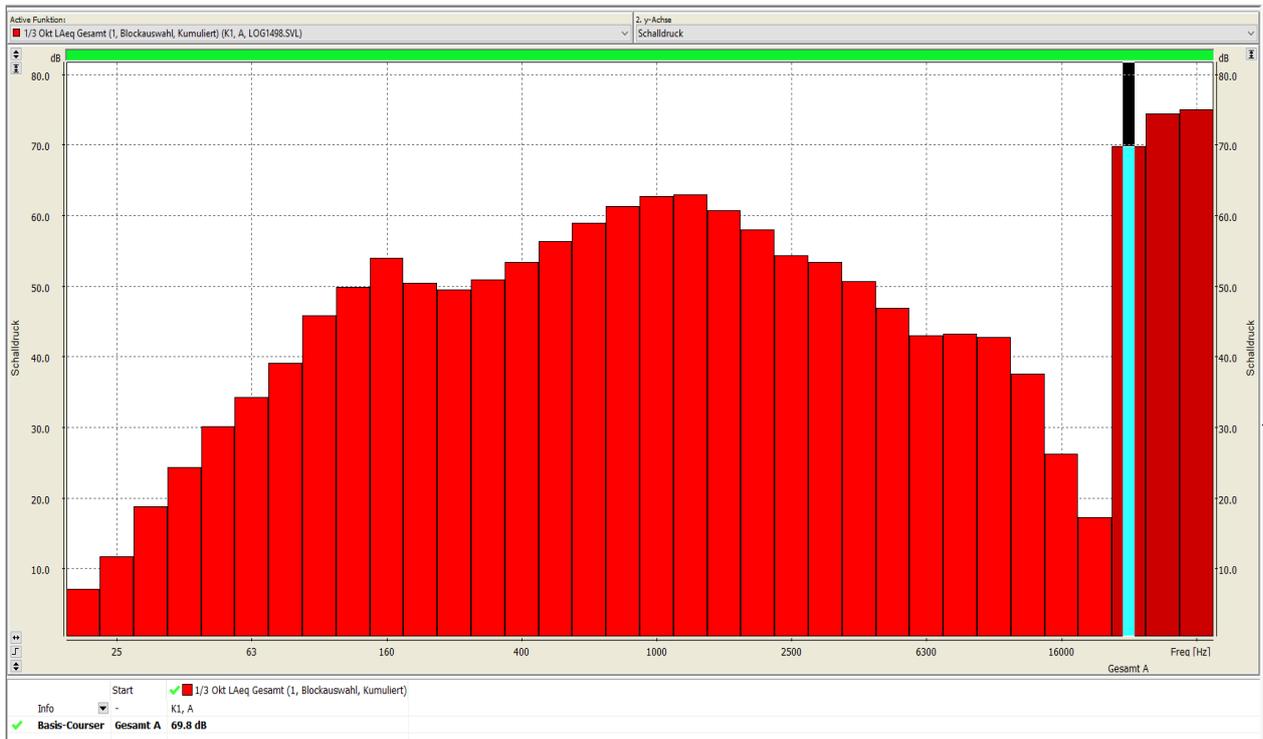
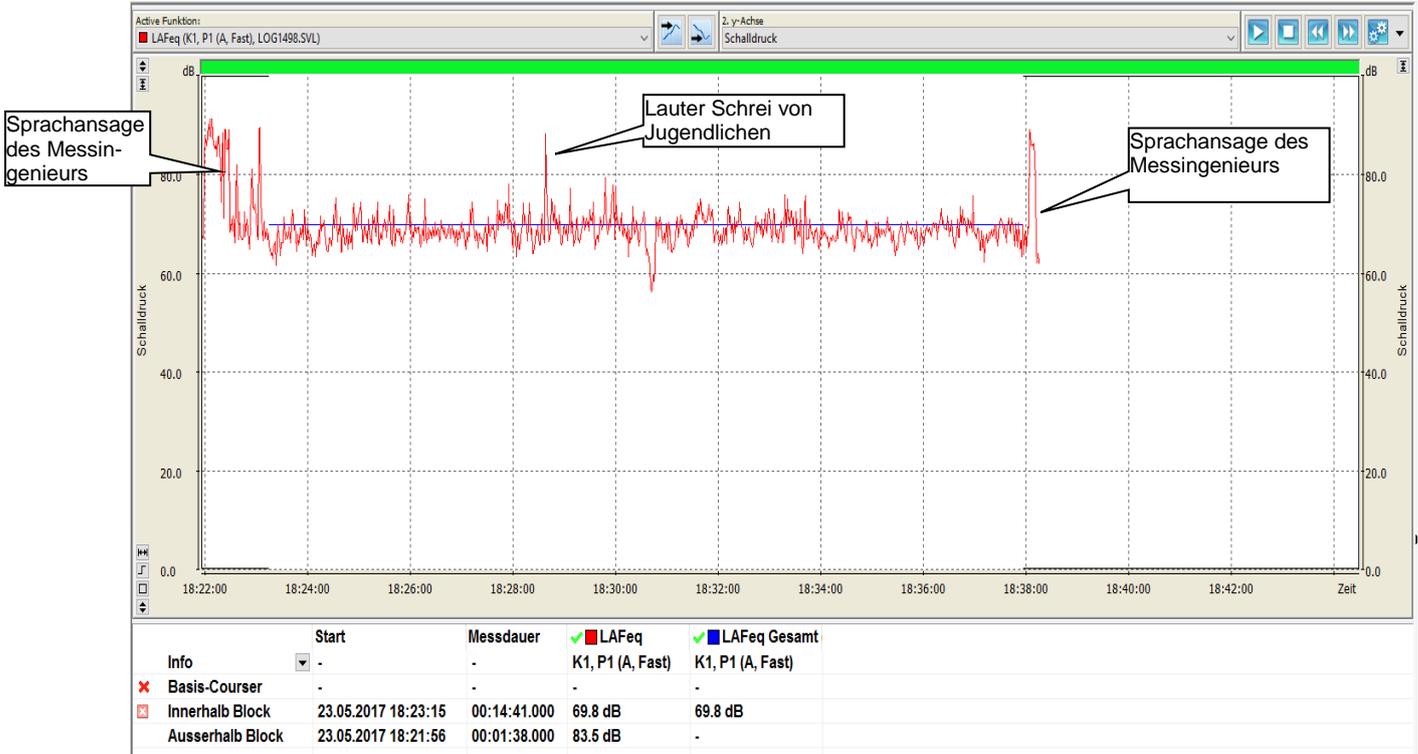
Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
9.00	9.00-10.00						
10.00	Yoga- D. Bandick	10.00-12.00 Uhr	10.00-11.00 Uhr	10.00-11.00 Uhr	10.00-12.00 Uhr		10.00-17.00 Uhr
11.00		Kiga Heist	Bew. Spaß D. Tschack	Eltern-Kind-Turnen	Kiga Heist		Winter: FB
12.00			Schule				
13.00				13.30-14.30 Uhr		13.00-15.00	
14.00				Sen.-Gymn. C. Lohse		Damen-FB/Winter	
14.30							
15.00	15.00-16.30 Uhr	15.00-16.30 Uhr			15.00-17.30 Uhr		
15.30	Thomas Haack	Thomas Haack	15.30-16.30 Uhr	15.30-16.30 Uhr	Winter Junioren FB		
16.00	Winter Junioren FB	Winter Junioren FB	Kinderturnen ab 3 J.	Eltern-Kind-Turnen	(Winter 17.30)	Tischtennis	
16.30	16.30-18.00 Uhr		Meike Rafael	Diana Tschachschal	16.30-18.00 Uhr	bei Bedarf	
17.00	Tischtennis	16.45 - 18.00	16.30-20.00 Uhr		TT Jugend		
17.30	Jugend	Badminton Ki/Jgd.	TT Jugend	18.00-19.15 Uhr	18.00-19.00 Uhr		
18.00	18.00-20.00 Uhr	H. Nagel		FitMix 50+	Tischtennis		
18.30	TT, freies Training	18.30-19.15 Uhr		Christiane Lohse	Punktspiele		
19.00	Jugend	Pilates A. Rückert		19.15-20.15 Uhr	19.00-20.30 Uhr		
19.30		19.20-20.10Uhr		DeepWORK	Jugend		
20.00	20.00-22.00 Uhr	BBPR A. Rückert	20.00-22.00 Uhr	Alexandra Rückert	20.00-22.00 Uhr		
20.30	Freizeitsport	reserviert VB	Tischtennis	20.15-22.00 Uhr			
21.00	Badminton Erw.		Erwachsene	Faustball	Volleyball		
21.30				Christian Heitmann	Erw. mixed		
22.00							

**Hallenplan des TSV "Gut Heil Heist" von 1910 e.V.**

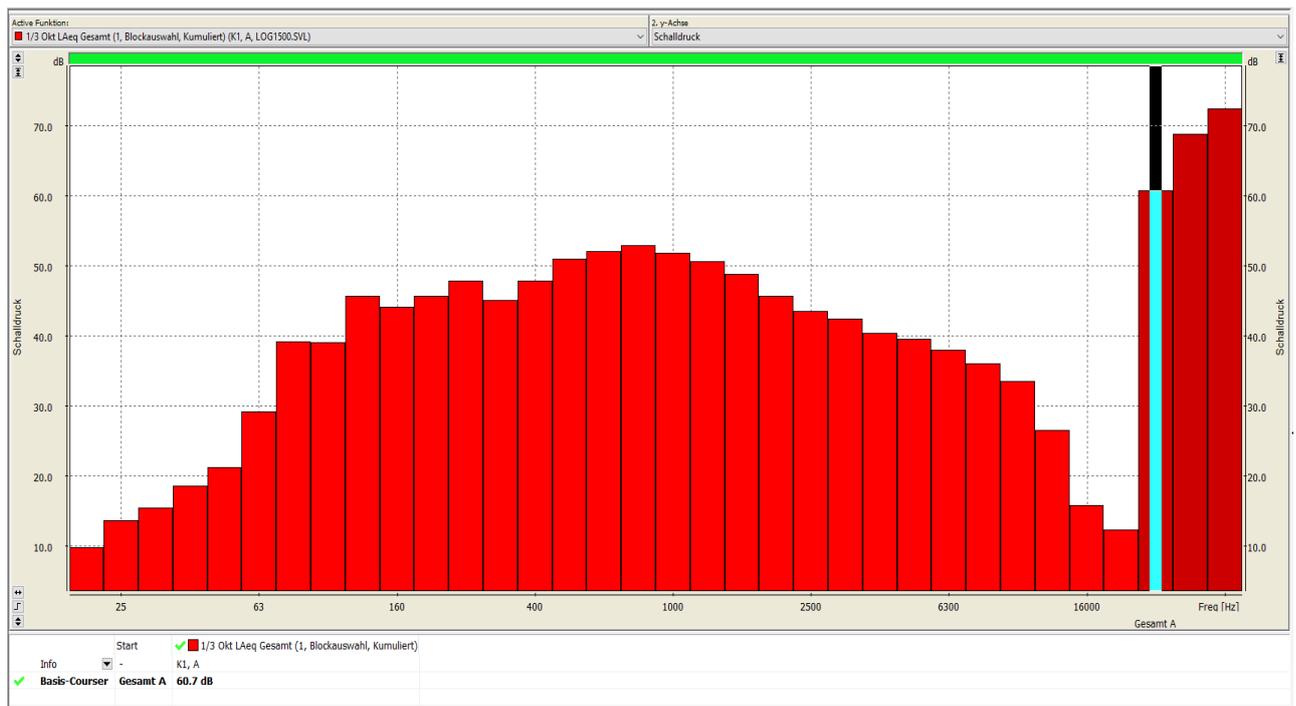
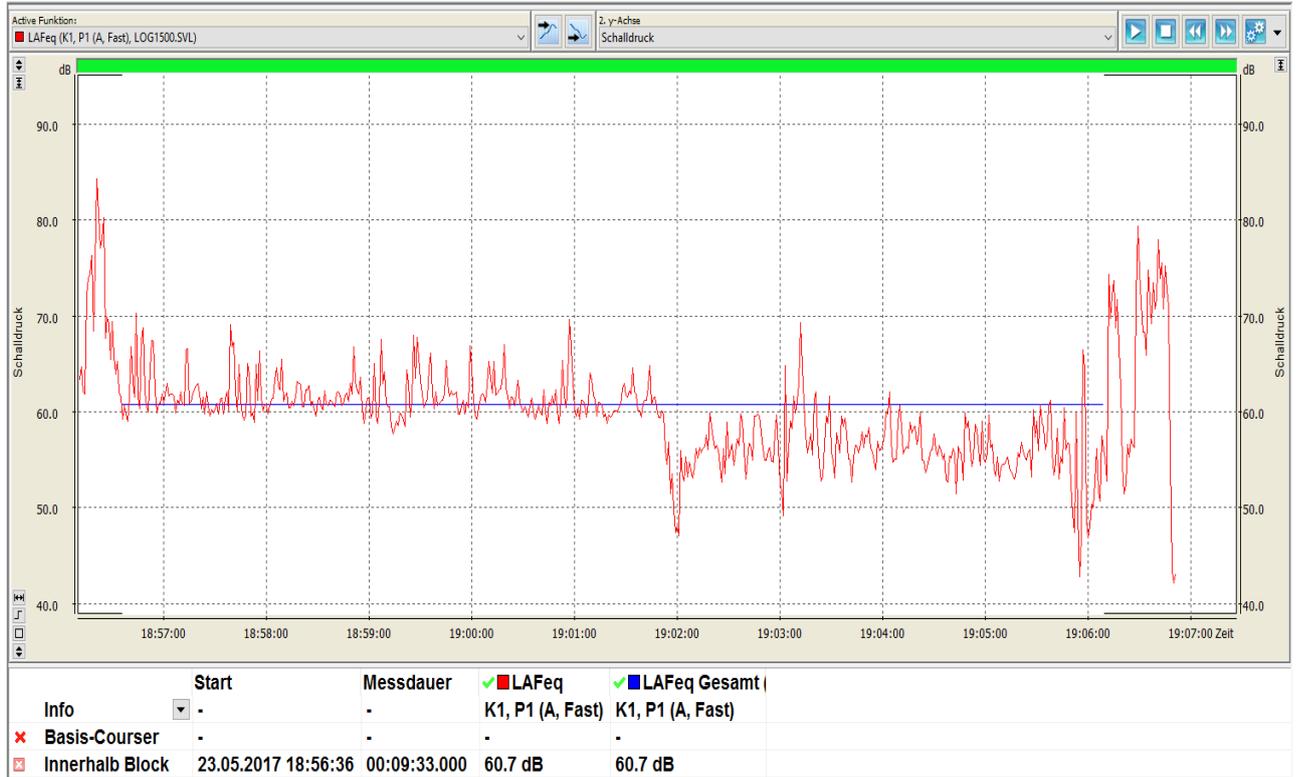
**Halle 2**

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
8.00							
9.00						9.15-13.00 Uhr	
10.00			<b>SCHULE</b>			Judo	10.00-17.00 Uhr
11.00						Detlef Bosch	Winter: FB
12.00							
13.00							
14.00						13.00-15.00	
14.30				13.30-14.30 Uhr		Damen-FB/Winter	
15.00	15.00-16.30 Uhr	15.00-16.30 Uhr		Sen.-Gymn. C. Lohse	15.00-17.30 Uhr	15.00 - 17.00 Uhr	
15.30	Thomas Haack	Thomas Haack			Thomas Haack	Ind. Damen	
16.00	Winter Junioren FB	Winter Junioren FB	16.00-17.00 Uhr		Winter Junioren FB		
16.30	16.30-19.00 Uhr	16.45 - 18.00 Uhr	Fit & bewegl. C. Fritz	16.30-18.00 Uhr	(Winter 17.30)		
17.00	TT Jugend	Badminton Ki/Jgd.	17.00-18.30 Uhr	Abenteuerturnen	16.30-18.00 Uhr	17.00-19.00 Uhr	
17.30		H. Nagel	Turnen ab 6 J.	3-7 J. D. Pelka	Tischtennis	Indiaca Erw. 19+	
18.00		18.00-20.00 Uhr	Doris Pelka		Jugend		18.00-19.30 Uhr
18.30		Tischtennis		18.30-20.15 Uhr			Tanzkreis
19.00	19.10 - 19.55 Uhr	Talentförderung PI	19.00-20.00 Uhr	Indiaca Erw. 19+			A. Schneider
19.30	Step, Jessica Ruser	20.00-22.00	Aroha		Tischtennis		
20.00	20.00-22.00 Uhr		20.00-22.00 Uhr	20.15-22.00 Uhr	freies Training/		
20.30	Freizeitsport	Indiaca Damen	VTF	Faustball	Punktspiele		
21.00	Badminton Erw.			Christian Heitmann	Jugend/Erw.		
21.30							
22.00							

**Tischtennis mit ca. 25 bis 30 Jugendlichen im vorderen Hallenteil 1**



**Pilates mit Musikdarbietung im hinteren Hallenteil 2**



**Handfederball mit ca. 10 bis 15 Erwachsenen im vorderen Hallenteil 1**

